

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 100

41. Jahrgang

1. April 1998

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 714/98 der Kommission vom 31. März 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 715/98 der Kommission vom 31. März 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	3
Verordnung (EG) Nr. 716/98 der Kommission vom 31. März 1998 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung.....	6
Verordnung (EG) Nr. 717/98 der Kommission vom 31. März 1998 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	8
Verordnung (EG) Nr. 718/98 der Kommission vom 31. März 1998 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand ..	11
Verordnung (EG) Nr. 719/98 der Kommission vom 31. März 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	13
Verordnung (EG) Nr. 720/98 der Kommission vom 31. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates.....	21
Verordnung (EG) Nr. 721/98 der Kommission vom 31. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen bezüglich der Beihilfen ..	31
Verordnung (EG) Nr. 722/98 der Kommission vom 31. März 1998 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle.....	37

Preis: 19,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 723/98 der Kommission vom 31. März 1998 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	40
Verordnung (EG) Nr. 724/98 der Kommission vom 31. März 1998 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren	42
★ Verordnung (EG) Nr. 725/98 der Kommission vom 31. März 1998 zur Anpassung der in Irland wegen der Währungsentwicklung gewährten Ausgleichsbeihilfe	45
★ Verordnung (EG) Nr. 726/98 der Kommission vom 31. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2543/95 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung der Ausfuhrlicenzen im Sektor Olivenöl	46
★ Verordnung (EG) Nr. 727/98 der Kommission vom 31. März 1998 zur Aufhebung mehrerer der durch die Verordnungen (EG) Nr. 1898/97 und (EG) Nr. 1899/97 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor bzw. die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates eröffneten Konzessionen	49
Verordnung (EG) Nr. 728/98 der Kommission vom 31. März 1998 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker	50
★ Verordnung (EG) Nr. 729/98 der Kommission vom 31. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2577/97 der Kommission über die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Russischen Föderation	52

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

98/247/EGKS:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Januar 1998 in einem Verfahren nach Artikel 65 EGKS-Vertrag (Sache IV/35.814 — Legierungszuschlag)⁽¹⁾ 55

Berichtigungen

- ★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2510/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 345 vom 16. 12. 1997) 72
- ★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 618/98 der Kommission vom 18. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vorgesehenen Regelung sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 und (EG) Nr. 1590/94 (ABl. L 82 vom 19. 3. 1998) 72

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 714/98 DER KOMMISSION

vom 31. März 1998

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durch-
führungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 31. März 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	99,7
	204	79,3
	212	108,6
	624	121,5
	999	102,3
0709 10 00	220	174,9
	999	174,9
0709 90 70	052	107,3
	204	137,7
	999	122,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	74,6
	204	34,7
	212	42,6
	400	46,3
	600	42,8
	624	50,0
	999	48,5
0805 30 10	600	63,1
	999	63,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	56,3
	060	39,0
	388	91,8
	400	99,4
	404	99,2
	508	91,5
	512	74,1
	524	86,8
	528	69,3
	720	144,0
	999	85,1
0808 20 50	388	71,1
	400	75,8
	512	67,8
	528	72,4
	999	71,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 715/98 DER KOMMISSION**vom 31. März 1998****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽³⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

Gemäß Artikel 17c der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der Erstattung bei der Erzeugung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/96 der Kommission ⁽⁵⁾, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel

eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten

Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 40 10 9100	42,30 ⁽²⁾
1702 60 10 9000	42,30 ⁽²⁾
1702 60 80 9100	80,37 ⁽⁴⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 60 95 9000	0,4230 ⁽¹⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 90 30 9000	42,30 ⁽²⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 60 9000	0,4230 ⁽¹⁾
1702 90 71 9000	0,4230 ⁽¹⁾
1702 90 99 9900	0,4230 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
2106 90 30 9000	42,30 ⁽²⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
2106 90 59 9000	0,4230 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12).

⁽⁴⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 716/98 DER KOMMISSION

vom 31. März 1998

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 565/98 der
Kommission ⁽³⁾ festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern.

Die Berichtigung muß nach dem gleichen Verfahren fest-
gesetzt werden wie die Erstattung; sie kann zwischenzeit-
lich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
150/95 ⁽⁵⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1482/96 ⁽⁷⁾, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buch-
staben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verord-
nung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten Erstat-
tungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im
Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 76 vom 13. 3. 1998, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁷⁾ ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1998 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8	5. Term. 9	6. Term. 10
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	01	0	0	−3,00	−5,00	−5,00	—	—
1002 00 00 9000	01	0	0	0	−5,00	−5,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	01	0	0	−15,00	−15,00	−15,00	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	0	0	−7,00	−7,00	—	—
1101 00 15 9130	01	0	0	0	−7,00	−7,00	—	—
1101 00 15 9150	01	0	0	0	−7,00	−7,00	—	—
1101 00 15 9170	01	0	0	0	−7,00	−7,00	—	—
1101 00 15 9180	01	0	0	0	−7,00	−7,00	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	0	0	−7,00	−7,00	—	—
1102 10 00 9700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:
01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 717/98 DER KOMMISSION
vom 31. März 1998
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2092/97 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 10.

ANHANG I

**Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
geltenden Zölle**

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	42,95	32,95
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	42,95	32,95
	mittlerer Qualität	63,84	53,84
	niederer Qualität	76,54	66,54
1002 00 00	Roggen	76,51	66,51
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	76,51	66,51
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	76,51	66,51
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	87,13	77,13
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	87,13	77,13
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid- Körner-Sorghum	76,51	66,51

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 17. März 1998 bis 30. März 1998)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	128,25	116,24	111,59	96,80	205,65 ⁽¹⁾	115,77 ⁽¹⁾
Golf-Prämie (ECU/t)	21,08	12,20	4,15	8,35	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	—	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Fob Gulf.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 11,76 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 24,21 ECU/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t (HRW2)
0,00 ECU/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 718/98 DER KOMMISSION
vom 31. März 1998
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unver-
ändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 610/98 der Kommission⁽³⁾ geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 666/98⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 610/98
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten
Verordnung (EG) Nr. 610/98 festgesetzt wurden, werden
wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 82 vom 19. 3. 1998, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 93 vom 26. 3. 1998, S. 12.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1998 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 9100	38,91 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	36,51 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	38,91 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	36,51 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4230
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 9100	42,30
1701 99 10 9910	42,30
1701 99 10 9950	42,30
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4230

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 719/98 DER KOMMISSION

vom 31. März 1998

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne daß die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhr.

Gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 über besondere Vorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 705/98 ⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist. Für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 98 vom 31. 3. 1998, S. 6.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 230,00 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽⁴⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der

Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhren nach Bestimmung Nr. 400 wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.

(3) Für die Ausfuhren nach den Bestimmungen Nrn. 022, 024, 028, 043, 044, 045, 046, 052, 404, 600, 800 und 804 wird für die Erzeugnisse des KN-Codes 0406 keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 9000	970	2,327	0402 21 99 9400	+	112,58
	***	—	0402 21 99 9500	+	115,09
0401 10 90 9000	970	2,327	0402 21 99 9600	+	124,73
	***	—	0402 21 99 9700	+	130,38
0401 20 11 9100	970	2,327	0402 21 99 9900	+	136,76
	***	—	0402 29 15 9200	+	0,6800
0401 20 11 9500	970	3,597	0402 29 15 9300	+	0,9054
	***	—	0402 29 15 9500	+	0,9538
0401 20 19 9100	970	2,327	0402 29 15 9900	+	1,0262
	***	—	0402 29 19 9200	+	0,6800
0401 20 19 9500	970	3,597	0402 29 19 9300	+	0,9054
	***	—	0402 29 19 9500	+	0,9538
0401 20 91 9100	970	4,551	0402 29 19 9900	+	1,0262
	***	—	0402 29 91 9100	+	1,0334
0401 20 91 9500	+	—	0402 29 91 9500	+	1,1258
0401 20 99 9100	970	4,551	0402 29 99 9100	+	1,0334
	***	—	0402 29 99 9500	+	1,1258
0401 20 99 9500	+	—	0402 91 11 9110	+	—
0401 30 11 9100	+	6,803	0402 91 11 9120	+	—
0401 30 11 9400	+	10,50	0402 91 11 9310	+	13,30
0401 30 11 9700	+	15,77	0402 91 11 9350	+	16,29
0401 30 19 9100	+	6,803	0402 91 11 9370	+	19,81
0401 30 19 9400	+	10,50	0402 91 19 9110	+	—
0401 30 19 9700	+	15,77	0402 91 19 9120	+	—
0401 30 31 9100	+	38,32	0402 91 19 9310	+	13,30
0401 30 31 9400	+	59,85	0402 91 19 9350	+	16,29
0401 30 31 9700	+	66,00	0402 91 19 9370	+	19,81
0401 30 39 9100	+	38,32	0402 91 31 9100	+	8,991
0401 30 39 9400	+	59,85	0402 91 31 9300	+	23,42
0401 30 39 9700	+	66,00	0402 91 39 9100	+	8,991
0401 30 91 9100	+	75,22	0402 91 39 9300	+	23,42
0401 30 91 9400	+	110,55	0402 91 51 9000	+	10,50
0401 30 91 9700	+	129,01	0402 91 59 9000	+	10,50
0401 30 99 9100	+	75,22	0402 91 91 9000	+	75,22
0401 30 99 9400	+	110,55	0402 91 99 9000	+	75,22
0401 30 99 9700	+	129,01	0402 99 11 9110	+	—
0402 10 11 9000	+	68,00	0402 99 11 9130	+	—
0402 10 19 9000	+	68,00	0402 99 11 9150	+	0,1269
0402 10 91 9000	+	0,6800	0402 99 11 9310	+	0,2555
0402 10 99 9000	+	0,6800	0402 99 11 9330	+	0,3067
0402 21 11 9200	+	68,00	0402 99 11 9350	+	0,4077
0402 21 11 9300	+	90,54	0402 99 19 9110	+	—
0402 21 11 9500	+	95,38	0402 99 19 9130	+	—
0402 21 11 9900	+	102,60	0402 99 19 9150	+	0,1269
0402 21 17 9000	+	68,00	0402 99 19 9310	+	0,2555
0402 21 19 9300	+	90,54	0402 99 19 9330	+	0,3067
0402 21 19 9500	+	95,38	0402 99 19 9350	+	0,4077
0402 21 19 9900	+	102,60	0402 99 31 9110	+	0,0975
0402 21 91 9100	+	103,34	0402 99 31 9150	+	0,4245
0402 21 91 9200	+	104,05	0402 99 31 9300	+	0,3832
0402 21 91 9300	+	105,34	0402 99 31 9500	+	0,6600
0402 21 91 9400	+	112,58	0402 99 39 9110	+	0,0975
0402 21 91 9500	+	115,09	0402 99 39 9150	+	0,4245
0402 21 91 9600	+	124,73	0402 99 39 9300	+	0,3832
0402 21 91 9700	+	130,38			
0402 21 91 9900	+	136,76			
0402 21 99 9100	+	103,34			
0402 21 99 9200	+	104,05			
0402 21 99 9300	+	105,34			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0402 99 39 9500	+	0,6600	0404 90 29 9160	+	130,38
0402 99 91 9000	+	0,7522	0404 90 29 9180	+	136,76
0402 99 99 9000	+	0,7522	0404 90 81 9100	+	0,6800
0403 10 11 9400	+	—	0404 90 81 9910	+	—
0403 10 11 9800	+	—	0404 90 81 9950	+	0,2555
0403 10 13 9800	+	—	0404 90 83 9110	+	0,6800
0403 10 19 9800	+	6,803	0404 90 83 9130	+	0,9054
0403 10 31 9400	+	—	0404 90 83 9150	+	0,9538
0403 10 31 9800	+	—	0404 90 83 9170	+	1,0262
0403 10 33 9800	+	—	0404 90 83 9911	+	—
0403 10 39 9800	+	0,0680	0404 90 83 9913	+	—
0403 90 11 9000	+	66,85	0404 90 83 9915	+	0,0680
0403 90 13 9200	+	66,85	0404 90 83 9917	+	0,1050
0403 90 13 9300	+	89,73	0404 90 83 9919	+	0,1577
0403 90 13 9500	+	94,53	0404 90 83 9931	+	0,2555
0403 90 13 9900	+	101,68	0404 90 83 9933	+	0,3067
0403 90 19 9000	+	102,44	0404 90 83 9935	+	0,4077
0403 90 31 9000	+	0,6685	0404 90 83 9937	+	0,4245
0403 90 33 9200	+	0,6685	0404 90 89 9130	+	1,0334
0403 90 33 9300	+	0,8973	0404 90 89 9150	+	1,1258
0403 90 33 9500	+	0,9453	0404 90 89 9930	+	0,4601
0403 90 33 9900	+	1,0168	0404 90 89 9950	+	0,6600
0403 90 39 9000	+	1,0244	0404 90 89 9990	+	0,7522
0403 90 51 9100	970	2,327	0405 10 11 9500	+	165,85
	***	—	0405 10 11 9700	+	170,00
0403 90 51 9300	+	—	0405 10 19 9500	+	165,85
0403 90 53 9000	+	—	0405 10 19 9700	+	170,00
0403 90 59 9110	+	6,803	0405 10 30 9100	+	165,85
0403 90 59 9140	+	10,50	0405 10 30 9300	+	170,00
0403 90 59 9170	+	15,77	0405 10 30 9500	+	165,85
0403 90 59 9310	+	38,32	0405 10 30 9700	+	170,00
0403 90 59 9340	+	59,85	0405 10 50 9100	+	165,85
0403 90 59 9370	+	66,00	0405 10 50 9300	+	170,00
0403 90 59 9510	+	75,22	0405 10 50 9500	+	165,85
0403 90 59 9540	+	110,55	0405 10 50 9700	+	170,00
0403 90 59 9570	+	129,01	0405 10 90 9000	+	176,22
0403 90 61 9100	+	—	0405 20 90 9500	+	155,49
0403 90 61 9300	+	—	0405 20 90 9700	+	161,71
0403 90 63 9000	+	—	0405 90 10 9000	+	216,00
0403 90 69 9000	+	0,0680	0405 90 90 9000	+	170,00
0404 90 21 9100	+	68,00	0406 10 20 9100	+	—
0404 90 21 9910	+	—	0406 10 20 9230	037	—
0404 90 21 9950	+	13,30		039	—
0404 90 23 9120	+	68,00		099	22,83
0404 90 23 9130	+	90,54		400	22,83
0404 90 23 9140	+	95,38		***	37,68
0404 90 23 9150	+	102,60	0406 10 20 9290	037	—
0404 90 23 9911	+	—		039	—
0404 90 23 9913	+	—		099	21,24
0404 90 23 9915	+	6,803		400	15,29
0404 90 23 9917	+	10,50		***	35,05
0404 90 23 9919	+	15,77	0406 10 20 9300	037	—
0404 90 23 9931	+	13,30		039	—
0404 90 23 9933	+	16,29		099	9,329
0404 90 23 9935	+	19,81		400	7,834
0404 90 23 9937	+	23,42		***	15,39
0404 90 23 9939	+	24,48			
0404 90 29 9110	+	103,34			
0404 90 29 9115	+	104,05			
0404 90 29 9120	+	105,34			
0404 90 29 9130	+	112,58			
0404 90 29 9135	+	115,09			
0404 90 29 9150	+	124,73			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 10 20 9610	037	—	0406 20 90 9990	+	—
	039	—	0406 30 31 9710	037	—
	099	30,98		039	—
	400	30,98		099	9,54
	***	51,11		400	8,346
0406 10 20 9620	037	—		***	17,88
	039	—	0406 30 31 9730	037	—
	099	31,42		039	—
	400	31,42		099	13,99
	***	51,83		400	12,25
0406 10 20 9630	037	—		***	26,24
	039	—	0406 30 31 9910	037	—
	099	35,06		039	—
	400	35,06		099	9,54
	***	57,86		400	8,346
0406 10 20 9640	037	—		***	17,88
	039	—	0406 30 31 9930	037	—
	099	51,54		039	—
	400	48,35		099	13,99
	***	85,03		400	12,25
0406 10 20 9650	037	—		***	26,24
	039	—	0406 30 31 9950	037	—
	099	42,95		039	—
	400	25,44		099	20,36
	***	70,86		400	17,81
0406 10 20 9660	+	—		***	38,17
0406 10 20 9830	037	—	0406 30 39 9500	037	—
	039	—		039	—
	099	15,93		099	13,99
	400	13,38		400	12,25
	***	26,28		***	26,24
0406 10 20 9850	037	—	0406 30 39 9700	037	—
	039	—		039	—
	099	19,31		099	20,36
	400	16,22		400	17,81
	***	31,87		***	38,17
0406 10 20 9870	+	—	0406 30 39 9930	037	—
0406 10 20 9900	+	—		039	—
0406 20 90 9100	+	—		099	20,36
0406 20 90 9913	037	—		400	17,81
	039	—		***	38,17
	099	35,62	0406 30 39 9950	037	—
	400	31,59		039	—
	***	58,77		099	23,02
0406 20 90 9915	037	—		400	21,14
	039	—		***	43,16
	099	47,01	0406 30 90 9000	037	—
	400	42,12		039	—
	***	77,56		099	24,15
0406 20 90 9917	037	—		400	21,14
	039	—		***	45,28
	099	49,94	0406 40 50 9000	037	—
	400	44,75		039	—
	***	82,41		099	54,55
0406 20 90 9919	037	—		400	32,98
	039	—		***	90,00
	099	55,82			
	400	50,02			
	***	92,10			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 40 90 9000	037	—	0406 90 33 9951	037	—
	039	—		039	—
	099	56,01		099	36,20
	400	32,98		400	20,01
	***	92,42		***	59,72
0406 90 13 9000	037	—	0406 90 35 9190	037	28,95
	039	—		039	28,95
	099	60,16		099	61,40
	400	60,16		400	61,40
	***	99,26		***	101,30
0406 90 15 9100	037	—	0406 90 35 9990	037	—
	039	—		039	—
	099	62,17		099	54,68
	400	62,17		400	40,19
	***	102,58		***	90,22
0406 90 17 9100	037	—	0406 90 37 9000	037	—
	039	—		039	—
	099	62,17		099	60,16
	400	62,17		400	60,16
	***	102,58		***	99,26
0406 90 21 9900	037	—	0406 90 61 9000	037	40,61
	039	—		039	40,61
	099	61,63		099	65,82
	400	44,53		400	57,27
	***	101,68		***	108,59
0406 90 23 9900	037	—	0406 90 63 9100	037	37,12
	039	—		039	37,12
	099	36,51		099	63,89
	400	18,57		400	63,89
	***	75,31		***	105,42
0406 90 25 9900	037	—	0406 90 63 9900	037	29,52
	039	—		039	29,52
	099	36,98		099	48,93
	400	21,16		400	48,93
	***	76,25		***	80,75
0406 90 27 9900	037	—	0406 90 69 9100	+	—
	039	—	0406 90 69 9910	037	—
	099	33,48		039	—
	400	18,57		099	48,93
	***	69,06		400	48,93
0406 90 31 9119	037	—		***	80,75
	039	—	0406 90 73 9900	037	—
	099	38,17		039	—
	400	25,56		099	52,63
	***	62,99		400	52,63
0406 90 33 9119	037	—		***	86,83
	039	—	0406 90 75 9900	037	—
	099	38,17		039	—
	400	25,56		099	51,97
	***	62,99		400	22,27
0406 90 33 9919	037	—		***	85,75
	039	—	0406 90 76 9300	037	—
	099	34,36		039	—
	400	20,33		099	34,88
	***	56,69		400	20,12
				***	71,94

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 76 9400	037	—	0406 90 85 9999	+	—
	039	—	0406 90 86 9100	+	—
	099	40,07	0406 90 86 9200	037	—
	400	23,22		039	—
	***	82,65		099	29,74
0406 90 76 9500	037	—		400	27,65
	039	—		***	61,34
	099	38,60	0406 90 86 9300	037	—
	400	23,22		039	—
	***	79,62		099	30,78
0406 90 78 9100	037	—		400	30,30
	039	—		***	63,48
	099	32,73	0406 90 86 9400	037	—
	400	18,14		039	—
	***	67,50		099	34,58
0406 90 78 9300	037	—		400	34,28
	039	—		***	71,32
	099	40,07	0406 90 86 9900	037	—
	400	20,12		039	—
	***	82,65		099	43,80
0406 90 78 9500	037	—		400	40,24
	039	—		***	90,34
	099	40,07	0406 90 87 9100	+	—
	400	23,22	0406 90 87 9200	037	—
	***	82,65		039	—
0406 90 79 9900	037	—		099	24,78
	039	—		400	24,78
	099	30,31		***	51,11
	400	19,23	0406 90 87 9300	037	—
	***	62,51		039	—
0406 90 81 9900	037	—		099	28,27
	039	—		400	28,02
	099	53,71		***	58,31
	400	47,61	0406 90 87 9400	037	—
	***	88,63		039	—
0406 90 85 9910	037	28,95		099	30,66
	039	28,95		400	30,66
	099	59,27		***	63,25
	400	59,27	0406 90 87 9951	037	—
	***	97,79		039	—
0406 90 85 9991	037	—		099	42,19
	039	—		400	42,19
	099	54,68		***	87,04
	400	40,19	0406 90 87 9971	037	—
	***	90,22		039	—
0406 90 85 9995	037	—		099	42,07
	039	—		400	34,41
	099	51,97		***	86,78
	400	21,16	0406 90 87 9972	099	16,03
	***	85,75		400	13,67
				***	33,07

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 87 9973	037	—	2309 10 19 9100	+	—
	039	—	2309 10 19 9200	+	—
	099	37,66	2309 10 19 9300	+	—
	400	24,08	2309 10 19 9400	+	—
	***	77,68	2309 10 19 9500	+	—
0406 90 87 9974	037	—	2309 10 19 9600	+	—
	039	—	2309 10 19 9700	+	—
	099	42,07	2309 10 19 9800	+	—
	400	24,08	2309 10 70 9010	+	—
	***	86,78	2309 10 70 9100	+	13,85
0406 90 87 9979	037	—	2309 10 70 9200	+	18,47
	039	—	2309 10 70 9300	+	23,09
	099	36,51	2309 10 70 9500	+	27,70
	400	24,08	2309 10 70 9600	+	32,32
	***	75,31	2309 10 70 9700	+	36,94
0406 90 88 9100	+	—	2309 10 70 9800	+	40,63
0406 90 88 9105	037	—	2309 90 35 9010	+	—
	039	—	2309 90 35 9100	+	—
	099	52,46	2309 90 35 9200	+	—
	400	30,30	2309 90 35 9300	+	—
	***	86,56	2309 90 35 9400	+	—
0406 90 88 9300	037	—	2309 90 35 9500	+	—
	039	—	2309 90 35 9700	+	—
	099	31,84	2309 90 39 9010	+	—
	400	30,30	2309 90 39 9100	+	—
	***	52,55	2309 90 39 9200	+	—
2309 10 15 9010	+	—	2309 90 39 9300	+	—
2309 10 15 9100	+	—	2309 90 39 9400	+	—
2309 10 15 9200	+	—	2309 90 39 9500	+	—
2309 10 15 9300	+	—	2309 90 39 9600	+	—
2309 10 15 9400	+	—	2309 90 39 9700	+	—
2309 10 15 9500	+	—	2309 90 39 9800	+	—
2309 10 15 9700	+	—	2309 90 70 9010	+	—
2309 10 19 9010	+	—	2309 90 70 9100	+	13,85
			2309 90 70 9200	+	18,47
			2309 90 70 9300	+	23,09
			2309 90 70 9500	+	27,70
			2309 90 70 9600	+	32,32
			2309 90 70 9700	+	36,94
			2309 90 70 9800	+	40,63

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 895/97 der Kommission (ABl. L 128 vom 21. 5. 1997, S. 1) angegeben wurden.

Der Code „099“ umfaßt jedoch alle Bestimmungscodes von 053 bis 096.

Der Code „970“ umfaßt die Ausfuhren gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1).

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „***“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden. Ist keine Bestimmung („+“) angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 720/98 DER KOMMISSION

vom 31. März 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlass von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94⁽⁴⁾, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt.

Die Kommission hat mit der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2144/97⁽⁶⁾, die Beihilfen für die Versorgung mit Milcherzeugnissen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 707/98 der Kommission vom 30. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG)

Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen⁽⁷⁾ wurde die Nomenklatur angepaßt, welche für die Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen gilt. Für diese Erzeugnisse wurden die Erstattungen mit der Verordnung (EG) Nr. 719/98 der Kommission vom 31. März 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽⁸⁾ festgesetzt. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 ist deshalb entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. L 316 vom 9. 12. 1994, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. L 297 vom 31. 10. 1997, S. 95.

⁽⁷⁾ ABl. L 98 vom 31. 3. 1998, S. 11.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

ANHANG

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
0401 10	— mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
0401 10 10	— — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10 9000		2,327
0401 10 90	— — andere	0401 10 90 9000		2,327
0401 20	— mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
	— — mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
0401 20 11	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	— mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 11 9100		2,327
	— mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 11 9500		3,597
0401 20 19	— — — andere:			
	— mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 19 9100		2,327
	— mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 19 9500		3,597
	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:			
0401 20 91	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	— mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 91 9100		4,551
	— mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 91 9500		5,302
0401 20 99	— — — andere:			
	— mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 99 9100		4,551
	— mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 99 9500		5,302
0401 30	— mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:			
	— — mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
0401 30 11	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	— mit einem Milchfettgehalt von:			
	— höchstens 10 GHT	0401 30 11 9100		6,803
	— über 10 bis 17 GHT	0401 30 11 9400		10,50
	— über 17 GHT	0401 30 11 9700		15,77
0401 30 19	— — — andere:			
	— mit einem Milchfettgehalt von:			
	— höchstens 10 GHT	0401 30 19 9100		6,803
	— über 10 bis 17 GHT	0401 30 19 9400		10,50
	— über 17 GHT	0401 30 19 9700		15,77
	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:			
0401 30 31	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	— mit einem Milchfettgehalt von:			
	— höchstens 35 GHT	0401 30 31 9100		38,32
	— über 35 bis 39 GHT	0401 30 31 9400		59,85
	— über 39 GHT	0401 30 31 9700		66,00

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
0401 30 39	— — — andere: — mit einem MilCHFettgehalt von: — höchstens 35 GHT — über 35 bis 39 GHT — über 39 GHT — — mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 45 GHT:	0401 30 39 9100 0401 30 39 9400 0401 30 39 9700		38,32 59,85 66,00
0401 30 91	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: — mit einem MilCHFettgehalt von: — höchstens 68 GHT — über 68 bis 80 GHT — über 80 GHT	0401 30 91 9100 0401 30 91 9400 0401 30 91 9700		75,22 110,55 129,01
0401 30 99	— — — andere: — mit einem MilCHFettgehalt von: — höchstens 68 GHT — über 68 bis 80 GHT — über 80 GHT	0401 30 99 9100 0401 30 99 9400 0401 30 99 9700		75,22 110,55 129,01
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
0402 10	— in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 GHT oder weniger⁽⁷⁾: — — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
0402 10 11	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 11 9000	⁽¹³⁾	68,00
0402 10 19	— — — andere — — andere:	0402 10 19 9000	⁽¹³⁾	68,00
0402 10 91	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 91 9000	⁽¹⁴⁾	0,6800
0402 10 99	— — — andere — in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1,5 GHT⁽⁷⁾:	0402 10 99 9000	⁽¹⁴⁾	0,6800
0402 21	— — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: — — — mit einem MilCHFettgehalt von 27 GHT oder weniger:			
0402 21 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: — mit einem MilCHFettgehalt von: — höchstens 11 GHT — über 11 bis 17 GHT — über 17 bis 25 GHT — über 25 GHT — — — — andere:	0402 21 11 9200 0402 21 11 9300 0402 21 11 9500 0402 21 11 9900	⁽¹³⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹³⁾	68,00 90,54 95,38 102,60
0402 21 17	— — — — — mit einem MilCHFettgehalt von bis 11 GHT	0402 21 17 9000	⁽¹³⁾	68,00
0402 21 19	— — — — — mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT: — bis 17 GHT — über 17 bis 25 GHT — über 25 GHT — — — mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 27 GHT:	0402 21 19 9300 0402 21 19 9500 0402 21 19 9900	⁽¹³⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹³⁾	90,54 95,38 102,60

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
0402 21 91	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 28 GHT — über 28 bis 29 GHT — über 29 bis 41 GHT — über 41 bis 45 GHT — über 45 bis 59 GHT — über 59 bis 69 GHT — über 69 bis 79 GHT — über 79 GHT	0402 21 91 9100 0402 21 91 9200 0402 21 91 9300 0402 21 91 9400 0402 21 91 9500 0402 21 91 9600 0402 21 91 9700 0402 21 91 9900	(13) (13) (13) (13) (13) (13) (13) (13)	103,34 104,05 105,34 112,58 115,09 124,73 130,38 136,76
0402 21 99	— — — — andere: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 28 GHT — über 28 bis 29 GHT — über 29 bis 41 GHT — über 41 bis 45 GHT — über 45 bis 59 GHT — über 59 bis 69 GHT — über 69 bis 79 GHT — über 79 GHT	0402 21 99 9100 0402 21 99 9200 0402 21 99 9300 0402 21 99 9400 0402 21 99 9500 0402 21 99 9600 0402 21 99 9700 0402 21 99 9900	(13) (13) (13) (13) (13) (13) (13) (13)	103,34 104,05 105,34 112,58 115,09 124,73 130,38 136,76
ex 0402 29	— — — — andere: — — — mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger: — — — — andere:			
0402 29 15	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 11 GHT — über 11 bis 17 GHT — über 17 bis 25 GHT — über 25 GHT	0402 29 15 9200 0402 29 15 9300 0402 29 15 9500 0402 29 15 9900	(14) (14) (14) (14)	0,6800 0,9054 0,9538 1,0262
0402 29 19	— — — — — andere: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 11 GHT — über 11 bis 17 GHT — über 17 bis 25 GHT — über 25 GHT	0402 29 19 9200 0402 29 19 9300 0402 29 19 9500 0402 29 19 9900	(14) (14) (14) (14)	0,6800 0,9054 0,9538 1,0262
0402 29 91	— — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT: — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 41 GHT — über 41 GHT	0402 29 91 9100 0402 29 91 9500	(14) (14)	1,0334 1,1258
0402 29 99	— — — — — andere: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 41 GHT — über 41 GHT	0402 29 99 9100 0402 29 99 9500	(14) (14)	1,0334 1,1258

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
0402 91	— andere:			
	— — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
	— — — mit einem MilCHFettgehalt von 8 GHT oder weniger:			
0402 91 11	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse:			
	— unter 15 GHT und mit einem MilCHFettgehalt von:			
	— höchstens 3 GHT	0402 91 11 9110	(¹³)	2,327
	— über 3 GHT	0402 91 11 9120	(¹³)	4,551
	— ab 15 GHT und einem MilCHFettgehalt von:			
	— höchstens 3 GHT	0402 91 11 9310	(¹³)	13,30
	— über 3 bis 7,4 GHT	0402 91 11 9350	(¹³)	16,29
	— über 7,4 GHT	0402 91 11 9370	(¹³)	19,81
0402 91 19	— — — — andere:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse:			
	— unter 15 GHT und mit einem MilCHFettgehalt von:			
	— höchstens 3 GHT	0402 91 19 9110	(¹³)	2,327
	— über 3 GHT	0402 91 19 9120	(¹³)	4,551
	— ab 15 GHT und einem MilCHFettgehalt von:			
	— höchstens 3 GHT	0402 91 19 9310	(¹³)	13,30
	— über 3 bis 7,4 GHT	0402 91 19 9350	(¹³)	16,29
	— über 7,4 GHT	0402 91 19 9370	(¹³)	19,81
	— — — mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT:			
0402 91 31	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse:			
	— unter 15 GHT	0402 91 31 9100	(¹³)	8,991
	— ab 15 GHT	0402 91 31 9300	(¹³)	23,42
0402 91 39	— — — — andere:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse:			
	— unter 15 GHT	0402 91 39 9100	(¹³)	8,991
	— ab 15 GHT	0402 91 39 9300	(¹³)	23,42
	— — — mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT:			
0402 91 51	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 51 9000	(¹³)	10,50
0402 91 59	— — — — andere	0402 91 59 9000	(¹³)	10,50
	— — — mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 45 GHT:			
0402 91 91	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 91 9000	(¹³)	75,22
0402 91 99	— — — — andere	0402 91 99 9000	(¹³)	75,22

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
0402 99	— — andere:			
	— — — mit einem MilCHFettgehalt von 9,5 GHT oder weniger:			
0402 99 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT und einem MilCHFettgehalt von:			
	— höchstens 3 GHT	0402 99 11 9110	(¹⁴)	0,0233
	— über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 11 9130	(¹⁴)	0,0456
	— über 6,9 GHT	0402 99 11 9150	(¹⁴)	0,1269
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT und einem MilCHFettgehalt von:			
	— höchstens 3 GHT	0402 99 11 9310	(¹⁴)	0,2555
	— über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 11 9330	(¹⁴)	0,3067
	— über 6,9 GHT	0402 99 11 9350	(¹⁴)	0,4077
0402 99 19	— — — — andere:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT und einem MilCHFettgehalt von:			
	— höchstens 3 GHT	0402 99 19 9110	(¹⁴)	0,0233
	— über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 19 9130	(¹⁴)	0,0456
	— über 6,9 GHT	0402 99 19 9150	(¹⁴)	0,1269
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT und einem MilCHFettgehalt von:			
	— höchstens 3 GHT	0402 99 19 9310	(¹⁴)	0,2555
	— über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 19 9330	(¹⁴)	0,3067
	— über 6,9 GHT	0402 99 19 9350	(¹⁴)	0,4077
	— — — mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT:			
0402 99 31	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	— mit einem MilCHFettgehalt von höchstens 21 GHT:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT	0402 99 31 9110	(¹⁴)	0,0975
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT	0402 99 31 9150	(¹⁴)	0,4245
	— mit einem MilCHFettgehalt von über 21 GHT bis 39 GHT	0402 99 31 9300	(¹⁴)	0,3832
	— mit einem MilCHFettgehalt von über 39 GHT	0402 99 31 9500	(¹⁴)	0,6600
0402 99 39	— — — — andere:			
	— mit einem MilCHFettgehalt von höchstens 21 GHT:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT	0402 99 39 9110	(¹⁴)	0,0975
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT	0402 99 39 9150	(¹⁴)	0,4245
	— mit einem MilCHFettgehalt von über 21 GHT bis 39 GHT	0402 99 39 9300	(¹⁴)	0,3832
	— mit einem MilCHFettgehalt von über 39 GHT	0402 99 39 9500	(¹⁴)	0,6600

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
0402 99 91	— — — mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 45 GHT: — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 99 91 9000	(¹⁴)	0,7522
0402 99 99	— — — — andere	0402 99 99 9000	(¹⁴)	0,7522
ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:			
0405 10	— Butter:			
	— — mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger:			
	— — — natürliche Butter:			
0405 10 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 11 9500		176,10
	— — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 11 9700		180,50
0405 10 19	— — — — andere:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 19 9500		176,10
	— — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 19 9700		180,50
0405 10 30	— — — rekombinierte Butter:			
	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 9100		176,10
	— — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 30 9300		180,50
	— — — — andere:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 9500		176,10
	— — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 30 9700		180,50
0405 10 50	— — — Molkenbutter:			
	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 9100		176,10
	— — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 50 9300		180,50
	— — — — andere:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 9500		176,10
	— — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 50 9700		180,50
0405 10 90	— — andere	0405 10 90 9000		187,10
ex 0405 20	— Milchstreichfette:			
0405 20 90	— — mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT:			
	— — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 78 GHT	0405 20 90 9500		165,09
	— — — — 78 GHT oder mehr	0405 20 90 9700		171,69
0405 90	— andere:			
0405 90 10	— — mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und einem Wassergehalt von nicht mehr als 0,5 GHT	0405 90 10 9000		228,00
0405 90 90	— — andere	0405 90 90 9000		180,50

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Produktcodes		Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
		Höchstgehalt an Wasser in GHT (%)	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (%)			
ex 0406	Käse und Quark/Topfen ⁽⁵⁾ :					
ex 0406 30	— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform ⁽⁶⁾ :					
	— — andere:					
	— — — mit einem Milchfettgehalt von 36 GHT oder weniger und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:					
ex 0406 30 31	— — — — 48 GHT oder weniger:					
	— — — — — mit einer Trockenmasse:					
	— — — — — — ab 40 bis unter 43 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse:					
	— — — — — — — unter 20 GHT	60		0406 30 31 9710	⁽⁵⁾	17,88
	— — — — — — — ab 20 GHT	60	20	0406 30 31 9730	⁽⁵⁾	26,24
	— — — — — — — ab 43 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse:					
	— — — — — — — unter 20 GHT	57		0406 30 31 9910	⁽⁵⁾	17,88
	— — — — — — — ab 20 bis unter 40 GHT	57	20	0406 30 31 9930	⁽⁵⁾	26,24
	— — — — — — — ab 40 GHT	57	40	0406 30 31 9950	⁽⁵⁾	38,17
ex 0406 30 39	— — — — mehr als 48 GHT:					
	— — — — — mit einer Trockenmasse:					
	— — — — — — ab 40 bis unter 43 GHT	60	48	0406 30 39 9500	⁽⁵⁾	26,24
	— — — — — — ab 43 bis unter 46 GHT	57	48	0406 30 39 9700	⁽⁵⁾	38,17
	— — — — — — ab 46 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse:					
	— — — — — — — unter 55 GHT	54	48	0406 30 39 9930	⁽⁵⁾	38,17
	— — — — — — — ab 55 GHT	54	55	0406 30 39 9950	⁽⁵⁾	43,16
ex 0406 30 90	— — — mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	54	79	0406 30 90 9000	⁽⁵⁾	45,28
ex 0406 90 23	— — — Edamer	47	40	0406 90 23 9900	⁽⁵⁾	75,31
ex 0406 90 25	— — — Tilsiter	47	45	0406 90 25 9900	⁽⁵⁾	76,25
ex 0406 90 27	— — — Butterkäse	52	45	0406 90 27 9900	⁽⁵⁾	69,06
ex 0406 90 76	— — — — — — — Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsoe:					
	— — — — — — — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 45 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT:					
	— — — — — — — — mit einer Trockenmasse ab 50 oder mehr, jedoch weniger als 56 GHT	50	45	0406 90 76 9300	⁽⁵⁾	71,94
	— — — — — — — — mit einer Trockenmasse ab 56 oder mehr GHT	46	55	0406 90 76 9400	⁽⁵⁾	82,65
	— — — — — — — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 55 oder mehr GHT	46	55	0406 90 76 9500	⁽⁵⁾	79,62

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Produktcodes		Produkt-code	Ver-merke	Betrag der Beihilfen
		Höchstgehalt an Wasser in GHT (%)	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (%)			
ex 0406 90 78	— — — — — Gouda:					
	— — — — — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 48 GHT	50	20	0406 90 78 9100	(⁵)	67,50
	— — — — — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 48 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	45	48	0406 90 78 9300	(⁵)	82,65
	— — — — — anderer	45	55	0406 90 78 9500	(⁵)	82,65
ex 0406 90 79	— — — — — Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	56	40	0406 90 79 9900	(⁵)	62,51
ex 0406 90 81	— — — — — Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	44	45	0406 90 81 9900	(⁵)	88,63
ex 0406 90 86	— — — — — mehr als 47 bis 52 GHT:					
	— — — — — aus Molke hergestellt			0406 90 86 9100		—
	— — — — — anderer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:					
	— — — — — von unter 5 GHT	52		0406 90 86 9200	(⁵)	61,34
	— — — — — von 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	51	5	0406 90 86 9300	(⁵)	63,48
	— — — — — von 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT	47	19	0406 90 86 9400	(⁵)	71,32
	— — — — — ab 39 GHT	40	39	0406 90 86 9900	(⁵)	90,34
ex 0406 90 87	— — — — — mehr als 52 bis 62 GHT:					
	— — — — — Molkekäse, ausgenommen Manouri			0406 90 87 9100		—
	— — — — — anderer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:					
	— — — — — von unter 5 GHT	60		0406 90 87 9200	(⁵)	51,11
	— — — — — von 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	55	5	0406 90 87 9300	(⁵)	58,31
	— — — — — von 19 oder mehr, jedoch weniger als 40 GHT	53	19	0406 90 87 9400	(⁵)	63,25
	— — — — — ab 40 GHT:					
	— — — — — Idiasabal, Manchego Roncal, ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt	45	45	0406 90 87 9951	(⁵)	87,04
	— — — — — Maasdam	45	45	0406 90 87 9971	(⁵)	86,78
	— — — — — Manouri	43	53	0406 90 87 9972	(⁵)	33,07
	— — — — — Hushallsost	46	45	0406 90 87 9973	(⁵)	77,68
	— — — — — Murukoloinen	41	50	0406 90 87 9974	(⁵)	86,78
	— — — — — andere	47	40	0406 90 87 9979	(⁵)	75,31

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Produktcodes		Produkt-code	Ver-merke	Betrag der Beihilfen
		Höchstgehalt an Wasser in GHT (%)	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (%)			
ex 0406 90 88	— — — — — — — mehr als 62 bis 72 GHT: — — — — — — — aus Molke hergestellt — — — — — — — anderer: — — — — — — — anderer: — — — — — — — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse: — — — — — — — von 10 oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	60	10	0406 90 88 9100 0406 90 88 9300	(⁵)	— 52,55

(⁵) Die Beihilfe für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird auf das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt.

(⁶) Enthält das Erzeugnis milchfremde Bestandteile und/oder Kasein und/oder Kaseinat und/oder Molke und/oder Folgeerzeugnisse der Molke und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnisse des KN-Codes 3504, so bleibt der Anteil von milchfremden Bestandteilen und/oder Kasein und/oder Kaseinat und/oder Molke und/oder Folgeerzeugnisse der Molke und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnisses des KN-Codes 3504, die zugesetzt wurden, bei der Berechnung der Beihilfe unberücksichtigt.

Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob milchfremde Bestandteile und/oder Kasein und/oder Kaseinat und/oder Molke und/oder Folgeerzeugnisse der Molke und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnisse des KN-Codes 3504 zugesetzt worden sind und welches der tatsächliche Gewichtsgehalt von milchfremden Bestandteilen und/oder Kasein und/oder Kaseinat und/oder Molke und/oder Folgeerzeugnissen der Molke und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnissen des KN-Codes 3504, die zugesetzt wurden, je 100 kg Enderzeugnis ist.

(⁷) Für gefrorene Kondensmilch gilt die der Unterposition 0402 91 oder 0402 99 entsprechende Erstattung.

(¹³) Enthält das Erzeugnis milchfremde Bestandteile, so bleibt deren Gehalt bei der Berechnung der Beihilfeerstattung unberücksichtigt.

Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, ob milchfremde Bestandteile zugesetzt sind und welches ihr tatsächlicher Gehalt je 100 kg Enderzeugnis ist.

(¹⁴) Enthält das Erzeugnis andere milchfremde Bestandteile als Saccharose, so bleibt deren Gehalt bei der Berechnung der Beihilfeerstattung unberücksichtigt.

Die je 100 kg des unter diese Unterposition fallenden Erzeugnisses zu gewährende Beihilfeerstattung ergibt sich aus der Summe folgender Werte:

a) angegebener Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milchbestandteils je 100 kg des Enderzeugnisses;

b) nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1466/95 der Kommission (ABl. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22) berechneter Wert.

Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung den tatsächlichen Gehalt der Zusätze von Saccharose und/oder anderen milchfremden Bestandteilen je 100 kg Enderzeugnis an.

VERORDNUNG (EG) Nr. 721/98 DER KOMMISSION**vom 31. März 1998****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen bezüglich der Beihilfen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93⁽⁴⁾, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt.

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 der Kommission vom 30. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2438/97⁽⁶⁾, wurden die für Milcherzeugnisse zu gewährenden Beihilfen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 707/98 der Kommission vom 30. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG)

Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen⁽⁷⁾ wurde die Nomenklatur angepaßt, welche für die Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen gilt. Für diese Erzeugnisse wurden die Erstattungen mit der Verordnung (EG) Nr. 719/98 der Kommission vom 31. März 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽⁸⁾ festgesetzt. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 ist deshalb entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 75.

⁽⁶⁾ ABl. L 339 vom 10. 12. 1997, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. L 98 vom 31. 3. 1998, S. 11.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

ANHANG

„ANHANG II

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
0401 10	— mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
0401 10 10	— — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10 9000		2,327
0401 10 90	— — andere	0401 10 90 9000		2,327
0401 20	— mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
	— — mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
0401 20 11	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	— mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 11 9100		2,327
	— mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 11 9500		3,597
0401 20 19	— — — andere:			
	— mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 19 9100		2,327
	— mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 19 9500		3,597
	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:			
0401 20 91	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	— mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 91 9100		4,551
	— mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 91 9500		5,302
0401 20 99	— — — andere:			
	— mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 99 9100		4,551
	— mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 99 9500		5,302
0401 30	— mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:			
	— — mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
0401 30 11	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	— mit einem Milchfettgehalt von:			
	— höchstens 10 GHT	0401 30 11 9100		6,803
	— über 10 bis 17 GHT	0401 30 11 9400		10,50
	— über 17 GHT	0401 30 11 9700		15,77
0401 30 19	— — — andere:			
	— mit einem Milchfettgehalt von:			
	— höchstens 10 GHT	0401 30 19 9100		6,803
	— über 10 bis 17 GHT	0401 30 19 9400		10,50
	— über 17 GHT	0401 30 19 9700		15,77
	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:			

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
0401 30 31	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 35 GHT — über 35 bis 39 GHT — über 39 GHT	0401 30 31 9100 0401 30 31 9400 0401 30 31 9700		38,32 59,85 66,00
0401 30 39	— — — andere: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 35 GHT — über 35 bis 39 GHT — über 39 GHT	0401 30 39 9100 0401 30 39 9400 0401 30 39 9700		38,32 59,85 66,00
0401 30 91	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 68 GHT — über 68 bis 80 GHT — über 80 GHT	0401 30 91 9100 0401 30 91 9400 0401 30 91 9700		75,22 110,55 129,01
0401 30 99	— — — andere: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 68 GHT — über 68 bis 80 GHT — über 80 GHT	0401 30 99 9100 0401 30 99 9400 0401 30 99 9700		75,22 110,55 129,01
ex 0402	Magermilchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 1,5 Gewichtshundertteilen	0402 10 11 9000 0402 10 19 9000	(¹³)	68,00
ex 0402	Vollmilchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 27 Gewichtshundertteilen	0402 21 11 9900 0402 21 19 9900	(¹³)	102,60
0402 21 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 11 GHT — über 11 bis 17 GHT — über 17 bis 25 GHT — über 25 GHT	0402 21 11 9200 0402 21 11 9300 0402 21 11 9500 0402 21 11 9900	(¹³) (¹³) (¹³) (¹³)	68,00 90,54 95,38 102,60
0402 21 19	— — — — andere: — — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT: — bis 17 GHT — über 17 bis 25 GHT — über 25 GHT	0402 21 19 9300 0402 21 19 9500 0402 21 19 9900	(¹³) (¹³) (¹³)	90,54 95,38 102,60
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:			

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:			
0405 10	— Butter:			
	— — mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger:			
	— — — natürliche Butter:			
0405 10 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 11 9500		176,10
	— — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 11 9700		180,50
0405 10 19	— — — — andere:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 19 9500		176,10
	— — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 19 9700		180,50
0405 10 30	— — — rekombinierte Butter:			
	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 9100		176,10
	— — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 30 9300		180,50
	— — — — andere:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 9500		176,10
	— — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 30 9700		180,50
0405 10 50	— — — Molkenbutter:			
	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 9100		176,10
	— — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 50 9300		180,50
	— — — — andere:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 9500		176,10
	— — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 50 9700		180,50
0405 10 90	— — andere	0405 10 90 9000		187,10
ex 0405 20	— Milchstreichfette:			
0405 20 90	— — mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT:			
	— — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 78 GHT	0405 20 90 9500		165,09
	— — — — 78 GHT oder mehr	0405 20 90 9700		171,69
0405 90	— andere:			
0405 90 10	— — mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und einem Wassergehalt von nicht mehr als 0,5 GHT	0405 90 10 9000		228,00
0405 90 90	— — andere	0405 90 90 9000		180,50

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Produktcodes		Produkt-code	Ver-merke	Betrag der Beihilfen
		Höchstgehalt an Wasser in GHT (%)	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (%)			
ex 0406	Käse und Quark/Topfen ⁽³⁾ :					
ex 0406 90 23	— — — Edamer	47	40	0406 90 23 9900	⁽³⁾	75,31
ex 0406 90 25	— — — Tilsiter	47	45	0406 90 25 9900	⁽³⁾	76,25
ex 0406 90 76	— — — — — — — Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsoe:					
	— — — — — — — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 45 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT:					
	— — — — — — — mit einer Trockenmasse ab 50 oder mehr jedoch weniger als 56 GHT	50	45	0406 90 76 9300	⁽³⁾	71,94
	— — — — — — — mit einer Trockenmasse ab 56 oder mehr GHT	46	55	0406 90 76 9400	⁽³⁾	82,65
	— — — — — — — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 55 oder mehr GHT	46	55	0406 90 76 9500	⁽³⁾	79,62
ex 0406 90 78	— — — — — — — Gouda:					
	— — — — — — — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 48 GHT	50	20	0406 90 78 9100	⁽³⁾	67,50
	— — — — — — — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 48 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	45	48	0406 90 78 9300	⁽³⁾	82,65
	— — — — — — — anderer	45	55	0406 90 78 9500	⁽³⁾	82,65
ex 0406 90 79	— — — — — — — Esrom, Italico, Kernhem, St Nectaire, St Paulin, Taleggio	56	40	0406 90 79 9900	⁽³⁾	62,51
ex 0406 90 81	— — — — — — — Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	44	45	0406 90 81 9900	⁽³⁾	88,63
ex 0406 90 86	— — — — — — — mehr als 47 bis 52 GHT:					
	— — — — — — — aus Molke hergestellt			0406 90 86 9100		—
	— — — — — — — anderer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:					
	— — — — — — — von unter 5 GHT	52		0406 90 86 9200	⁽³⁾	61,34
	— — — — — — — von 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	51	5	0406 90 86 9300	⁽³⁾	63,48
	— — — — — — — von 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT	47	19	0406 90 86 9400	⁽³⁾	71,32
	— — — — — — — ab 39 GHT	40	39	0406 90 86 9900	⁽³⁾	90,34
ex 0406 90 87	— — — — — — — mehr als 52 bis 62 GHT:					
	— — — — — — — aus Molke hergestellt, ausgenommen Manouri			0406 90 87 9100		—
	— — — — — — — anderer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:					
	— — — — — — — von unter 5 GHT	60		0406 90 87 9200	⁽³⁾	51,11
	— — — — — — — von 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	55	5	0406 90 87 9300	⁽³⁾	58,31
	— — — — — — — von 19 oder mehr, jedoch weniger als 40 GHT	53	19	0406 90 87 9400	⁽³⁾	63,25

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Produktcodes		Produkt-code	Ver-merke	Betrag der Beihilfen
		Höchstgehalt an Wasser in GHT (%)	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (%)			
ex 0406 90 87 (Fortsetzung)	— — — — — ab 40 GHT:					
	— — — — — Idiasabal, Manchego, Roncal, ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt	45	45	0406 90 87 9951	(³)	87,04
	— — — — — Maasdam	45	45	0406 90 87 9971	(³)	86,78
	— — — — — Manouri	43	53	0406 90 87 9972	(³)	33,07
	— — — — — Hushallsost	46	45	0406 90 87 9973	(³)	77,68
	— — — — — Murukoloinen	41	50	0406 90 87 9974	(³)	86,78
	— — — — — andere	47	40	0406 90 87 9979	(³)	75,31
ex 0406 90 88	— — — — — mehr als 62 bis 72 GHT:					
	— — — — — aus Molke hergestellt:			0406 90 88 9100		—
	— — — — — anderer:					
	— — — — — anderer:					
	— — — — — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:					
	— — — — — von 10 oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	60	10	0406 90 88 9300	(³)	52,55

(³) Die Beihilfe für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird auf das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt.

(¹³) Enthält das Erzeugnis milchfremde Bestandteile, so bleibt deren Gehalt bei der Berechnung der Erstattung unberücksichtigt.

Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, ob milchfremde Bestandteile zugesetzt sind und welches ihr tatsächlicher Gehalt je 100 kg Enderzeugnis ist.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 722/98 DER KOMMISSION
vom 31. März 1998
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1403/97 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 2.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1998 zur Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in ECU/Tonne)

KN-Code	Zoll ⁽¹⁾			
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) ⁽²⁾ ⁽⁷⁾	AKP-Staaten Bangladesch ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Basmati Indien und Pakistan ⁽⁵⁾	Ägypten ⁽⁶⁾
1006 10 21	(7)	130,91		202,88
1006 10 23	(7)	130,91		202,88
1006 10 25	(7)	130,91		202,88
1006 10 27	(7)	130,91		202,88
1006 10 92	(7)	130,91		202,88
1006 10 94	(7)	130,91		202,88
1006 10 96	(7)	130,91		202,88
1006 10 98	(7)	130,91		202,88
1006 20 11	(7)	164,91		253,88
1006 20 13	(7)	164,91		253,88
1006 20 15	(7)	164,91		253,88
1006 20 17	254,15	122,74	4,15	190,61
1006 20 92	(7)	164,91		253,88
1006 20 94	(7)	164,91		253,88
1006 20 96	(7)	164,91		253,88
1006 20 98	254,15	122,74	4,15	190,61
1006 30 21	(7)	251,59		399,75
1006 30 23	(7)	251,59		399,75
1006 30 25	(7)	251,59		399,75
1006 30 27	(7)	251,59		399,75
1006 30 42	(7)	251,59		399,75
1006 30 44	(7)	251,59		399,75
1006 30 46	(7)	251,59		399,75
1006 30 48	(7)	251,59		399,75
1006 30 61	(7)	251,59		399,75
1006 30 63	(7)	251,59		399,75
1006 30 65	(7)	251,59		399,75
1006 30 67	(7)	251,59		399,75
1006 30 92	(7)	251,59		399,75
1006 30 94	(7)	251,59		399,75
1006 30 96	(7)	251,59		399,75
1006 30 98	(7)	251,59		399,75
1006 40 00	(7)	78,38		123,00

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (ABl. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85).

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

⁽³⁾ Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

⁽⁴⁾ Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

⁽⁵⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

⁽⁶⁾ Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

⁽⁷⁾ Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

⁽⁸⁾ Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1. 2. 1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (ECU/t)	(¹)	254,15	533,00	338,50	533,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (ECU/t)	—	349,66	339,67	281,72	323,28	—
b) fob-Preis (ECU/t)	—	—	—	254,01	295,57	—
c) Frachtkosten (ECU/t)	—	—	—	27,71	27,71	—
d) Quelle	—	Operator	Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 723/98 DER KOMMISSION**vom 31. März 1998****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1909/97 ⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Markt-

organisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1435/90 ⁽⁶⁾, festgelegt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽⁷⁾ gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 1. 10. 1997, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. L 350 vom 20. 12. 1997, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1998 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

(ECU/100 kg)		
KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	68,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	64,59
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	102,60
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	45,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem MilCHFettgehalt von 40 GHT oder mehr	177,25
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	170,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 724/98 DER KOMMISSION**vom 31. März 1998****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1909/97⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aufgeführten Waren festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können im voraus festgelegt werden. Die Marktlage der kommenden Monate läßt sich im Augenblick nicht vorhersehen.

Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang II des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne daß dadurch der Abschluß langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/96 der Kommission⁽⁶⁾, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 1. 10. 1997, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1998 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in Ecu/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker: — gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 — in allen anderen Fällen	7,31 42,30	7,31 42,30
Rohzucker: — gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 — in allen anderen Fällen	6,72 38,91	6,72 38,91
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr, andere als durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellte Sirupe, mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 GHT, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet): — gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 — in allen anderen Fällen	$\frac{7,31^{(1)} \times S^{(1)}}{100}$ $\frac{42,30^{(1)} \times S^{(1)}}{100}$	$\frac{7,31^{(1)} \times S^{(1)}}{100}$ $\frac{42,30^{(1)} \times S^{(1)}}{100}$
Für Sirupe die durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker mit oder ohne Inversion nach dem Auflösen hergestellt werden	der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers	
Melassen	—	—
Isoglucose⁽²⁾: — gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 — in allen anderen Fällen	7,31 ⁽³⁾ 42,30 ⁽³⁾	7,31 ⁽³⁾ 42,30 ⁽³⁾

⁽¹⁾ „S“ entspricht (je 100 kg Sirup):

- dem Saccharosegehalt (einschließlich des als Saccharose berechneten Invertzuckers) bei einer Reinheit des Sirups von mindestens 98 %;
- dem Gehalt an extrahierbarem Zucker, wenn 85 % ≤ Reinheit des Sirups < 98 %.

⁽²⁾ Durch Isomerisierung von Glukose gewonnene Erzeugnisse mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 GHT in der Trockenmasse und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- und Trisaccharide von höchstens 8,5 GHT in der Trockenmasse.

⁽³⁾ Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

⁽⁴⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12) beschriebene Erzeugnis.

VERORDNUNG (EG) Nr. 725/98 DER KOMMISSION**vom 31. März 1998****zur Anpassung der in Irland wegen der Währungsentwicklung gewährten Ausgleichsbeihilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 724/97 des Rates vom 22. April 1997 zur Festlegung der Maßnahmen und Ausgleichsbeihilfen bei spürbaren, sich auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirkenden Aufwertungen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Höchstbetrag der Ausgleichsbeihilfe, die wegen der spürbaren Aufwertung des irischen Pfundes am 29. März 1997 gewährt wird, wurde festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 806/97 der Kommission vom 2. Mai 1997 zur Festsetzung der Höchstbeträge der wegen der spürbaren Aufwertung des irischen Pfundes, des Pfund Sterling und der italienischen Lira vor dem 31. März 1997 zulässigen Ausgleichsbeihilfen ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1219/97 ⁽³⁾.

Nach Artikel 4 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 724/97 werden die zweite und die dritte Tranche der Ausgleichsbeihilfen nach Maßgabe der Auswirkung gesenkt, welche die Entwicklung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses bis zum Beginn des dem ersten Monat der betreffenden Tranche vorangehenden Monats auf die Einkommen hat.

Der Wechselkurs des irischen Pfundes ist zwischen seiner erheblichen Aufwertung und dem Beginn des Monats vor dem Monat der zweiten Tranche mehrfach gestiegen. Angesichts des derzeitigen Kursniveaus sollte die zweite Tranche der in Irland gewährten Ausgleichsbeihilfe gestrichen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zweite Tranche der durch die Verordnung (EG) Nr. 806/97 wegen der spürbaren Aufwertung des irischen Pfundes am 29. März 1997 vorgesehenen Ausgleichsbeihilfe wird gestrichen. Die dritte Tranche der genannten Beihilfe wird gegebenenfalls gewährt nach Prüfung der Auswirkung, welche die Entwicklung der genannten Währung bis Anfang März 1999 haben wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 108 vom 25. 4. 1997, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 115 vom 3. 5. 1997, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 170 vom 28. 6. 1997, S. 56.

VERORDNUNG (EG) Nr. 726/98 DER KOMMISSION**vom 31. März 1998****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2543/95 mit besonderen Bestimmungen
zur Anwendung der Ausfuhrlicenzen im Sektor Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf die Artikel 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 2543/95 der Kommission ⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2126/96 ⁽⁴⁾,
enthält die besonderen Durchführungsbestimmungen für
die Ausfuhrlicenzen im Sektor Olivenöl. Im Interesse
eines besseren Funktionierens der Lizenzregelung sollten
einschlägige Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrli-
zenzen ohne Vorausfestsetzung der Erstattung erlassen
werden, und zwar namentlich in Bezug auf die Höhe der
zu leistenden Sicherheit sowie den Zeitplan für die
Einreichung der Lizenzanträge und die Lizenzerteilung.
Aufgrund der gemachten Erfahrungen erscheint es ferner
zweckmäßig, die Höhe der Sicherheitsleistung und die
Fristen anzupassen, die für die Beantragung und Erteilung
von Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung vorge-
sehen sind. Es ist angezeigt, daß die bei Gefahr einer
Überschreitung der üblichen Absatzmengen getroffenen
Maßnahmen sich auf die Lizenzen für Ausfuhren mit im
voraus festgesetzter Erstattung beschränken. Um den
Verlauf der Ausfuhren besser verfolgen zu können,
müssen die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden
Angaben genauer festgelegt werden.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der
Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom
16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvor-
schriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraus-
festsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche
Erzeugnisse ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1404/97 ⁽⁶⁾, ist keine Lizenz erforderlich für
Ausfuhren mit einer zu leistenden Sicherheit von 5 ECU
oder weniger. Angesichts der geringen Höhe der Sicher-
heit für Ausfuhren ohne Erstattungs-gewährung könnten

zahlreiche Ausfuhren ohne Lizenz abgewickelt werden,
wodurch die Kontrolle der betreffenden Mengen beein-
trächtigt würde. Zur Vermeidung eines solchen Risikos
sind daher besondere Bedingungen für die genannten
Fälle vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2543/95 wird wie folgt geän-
dert:

1. In Artikel 2 Absatz 2 wird das Wort „elfstellige“ ersetzt
durch „zwölfstellige“.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für eine Ausfuhrlizenz ist eine Sicherheit zu
hinterlegen von

a) 10 ECU/100 kg netto bei Lizenzen mit Voraus-
festsetzung der Erstattung;

b) 1 ECU/100 kg netto in den übrigen Fällen.“

2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 vierter
Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr.
3719/88 ist keine Lizenz erforderlich für die
Ausfuhr einer Menge von 50 kg oder weniger.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anträge auf Ausfuhrlicenzen mit Voraus-
festsetzung der Erstattung sind von Dienstag bis
Donnerstag jeder Woche bei den zuständigen
Behörden einzureichen. Am Freitag und Montag
gestellte Anträge gelten als am folgenden Dienstag
gestellt.“

2. Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung
der Erstattung werden am ersten Arbeitstag ab dem
Dienstag der Woche nach dem in Absatz 1
genannten Zeitraum erteilt, sofern die Kommission
bis dahin keine der in Absatz 3 genannten beson-
deren Maßnahmen getroffen hat.“

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. L 284 vom 6. 11. 1996, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 5.

3. Der letzte Satz von Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Diese Maßnahmen beziehen sich auf Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung und können je nach dem Erzeugniscodex der Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen unterschiedlich getroffen werden.“.
4. In Absatz 5 letzter Gedankenstrich wird das Wort „Montag“ ersetzt durch „Dienstag“ und folgender Satz angefügt:

„Der Beteiligte kann in diesem Fall für die nicht angenommene Menge beantragen, daß innerhalb derselben Frist eine Lizenz erteilt wird, die nicht zu einer Erstattung berechtigt.“.
5. Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Die Anträge auf Ausfuhrlicenzen ohne Vorausfestsetzung der Erstattung sind von Montag bis Freitag jeder Woche bei den zuständigen Behörden einzureichen. Die Lizenzen werden unverzüglich erteilt.“
4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 1. In Absatz 1 Unterabsatz 1 wird das Wort „Donnerstag“ ersetzt durch „Freitag“.
 2. Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) die gemäß Artikel 3 Absatz 1 zwischen Dienstag und Donnerstag gestellten Anträge auf Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung.“.
 3. In Absatz 1 Buchstabe b) werden die Worte „am vorhergehenden Montag“ ersetzt durch „zwischen Freitag und Donnerstag der Vorwoche“ und wird folgendes Satzstück angefügt: „...“, getrennt verzeichnet für die Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung und die Lizenzen ohne Vorausfestsetzung der Erstattung.“.
4. In Absatz 2 erhält der Einleitungssatz vor dem ersten Gedankenstrich folgende Fassung:

„Die Mitteilung über die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Anträge und — im Falle der Anwendung von Artikel 3 Absatz 5 — über die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Informationen muß folgende Angaben enthalten.“
5. In Absatz 2 dritter Gedankenstrich wird vor den Worten „die geltende Erstattung“ das Wort „gegebenfalls“ eingefügt.
6. In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Diese Angaben müssen gesondert für den Fall aufgeführt werden, daß Lizenzen für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen erteilt werden.“
7. Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„...“, wobei das Wirtschaftsjahr anzugeben ist, in dem die Lizenz erteilt wurde.“
5. Im Anhang werden die Teile B und D durch die im Anhang zur vorliegenden Verordnung enthaltenen Teile B und D ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 18. April 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ Teil B — Wöchentliche Mitteilung

a) Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung

Kategorie	Gesamtmenge, per Kategorie, der zwischen Freitag und Donnerstag der Vorwoche erteilten Lizenzen ⁽¹⁾	Erstattungssatz (ECU/100 kg)

⁽¹⁾ Im Falle der Anwendung von Artikel 3 Absatz 5 ist das Einreichungsdatum des Lizenzantrags und der angewendete Prozentsatz anzugeben.

b) Ausfuhrlicenzen ohne Vorausfestsetzung der Erstattung

Kategorie	Gesamtmenge, per Kategorie, der zwischen Freitag und Donnerstag der Vorwoche erteilten Lizenzen

“

„ Teil D — Monatliche Mitteilung

Kategorie	Nicht verwendete Menge	Wirtschaftsjahr, in dem die Lizenz erteilt wurde	Im voraus fest- gesetzte Erstattung	Summe der im voraus festgesetzten Erstattungen

“

VERORDNUNG (EG) Nr. 727/98 DER KOMMISSION**vom 31. März 1998****zur Aufhebung mehrerer der durch die Verordnungen (EG) Nr. 1898/97 und (EG) Nr. 1899/97 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor bzw. die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates eröffneten Konzessionen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem in Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1595/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 703/98 des Rates ⁽³⁾ zur Aussetzung bestimmter Zugeständnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 hat vorgesehen, in den Sektoren Schweinefleisch einerseits und Geflügelfleisch andererseits mehrere Konzessionen aufzuheben. Von den Durch-

führungsbestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1898/97 ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 618/98 ⁽⁵⁾, und (EG) Nr. 1899/97 ⁽⁶⁾ der Kommission ist deshalb abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beantragung von Lizenzen für die Einfuhr von Erzeugnissen zu ermäßigten Zollsätzen aus der Tschechischen Republik gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 und für die Gruppen 19, 20, 21, 22, 23 und 24 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 wird ab 1. April 1998 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt ab 1. April 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 30. 12. 1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 216 vom 8. 8. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 98 vom 31. 3. 1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 58.

⁽⁵⁾ ABl. L 82 vom 19. 3. 1998, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 67.

VERORDNUNG (EG) Nr. 728/98 DER KOMMISSION**vom 31. März 1998****zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann beschlossen werden, für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) genannten Erzeugnisse und für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Sirupe, die sich in einer Situation im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages befinden und die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Erstattungen bei der Erzeugung zu gewähren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/96 der Kommission⁽⁴⁾, wurden der Rahmen für die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung und die chemischen Erzeugnisse festgelegt, deren Herstellung die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für die zu dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse erlaubt. Die Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 sehen vor, daß die für Rohzucker, Saccharosesirup und Isoglukose in unverändertem Zustand gültige Erstattung bei der Erzeugung unter für diese Grunderzeugnisse eigenen Bedingungen von der Erstattung abgeleitet wird, die für Weißzucker gilt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 der Kommission vom 24. Juli 1978 über Durchführungsbestimmungen für

die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1730/97⁽⁶⁾, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung festgelegt. Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 wird die Erstattung bei der Erzeugung von Weißzucker vierteljährlich für die am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April beginnenden Zeiträume festgesetzt. Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen führt zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung, wie in Artikel 1 für den dort angeführten Zeitraum angegeben.

Infolge der Definitionsänderung des in Artikel 1 Absatz 2 unter den Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Weiß- und Rohzuckers fallen Zucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Definitionen, sondern unter „andere Zucker“. Im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 haben sie jedoch Anrecht auf die Erstattung bei der Erzeugung. Es ist daher notwendig, zur Ermittlung der auf diese Erzeugnisse anwendbaren Erstattung bei der Erzeugung eine Berechnungsmethode mit Bezug auf den Saccharosegehalt vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 genannte Erstattung bei der Erzeugung für Weißzucker wird je 100 kg netto für das Trimester zwischen dem 1. April und 30. Juni 1998 auf 34,988 ECU festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 201 vom 25. 7. 1978, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 243 vom 5. 9. 1997, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 729/98 DER KOMMISSION**vom 31. März 1998****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2577/97 der Kommission über die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Russischen Föderation**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1457/97 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am 19. Dezember 1995 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über den Handel mit Textilwaren trat am 31. Dezember 1996 außer Kraft; bis zum Abschluß der Verhandlungen über ein neues Abkommen mit der Russischen Föderation wurden die Verordnungen (EG) Nrn. 2446/96⁽³⁾, 562/97⁽⁴⁾, 1025/97⁽⁵⁾ und 2577/97⁽⁶⁾ der Kommission erlassen, um im Handel mit Textilwaren mit diesem Land weiterhin die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinschaft zu wahren.

Am 28. März wurde mit der Russischen Föderation ein neues Textilabkommen paraphiert, das die Abschaffung aller mengenmäßigen Beschränkungen im Handel mit

Textilwaren zwischen den beiden Parteien ab dem 1. Mai 1998 vorsieht.

Die durch die Verordnung (EG) Nr. 2577/97 eingeführten Maßnahmen gelten bis zum 31. März 1998

Daher ist es angesichts der Empfindlichkeit des Textil- und Bekleidungssektors erforderlich, die bisherige Einfuhrregelung ab dem 1. April 1998 einen weiteren Monat aufrechtzuerhalten und — proportional zu den bisherigen Höchstmengen — Höchstmengen für die Einfuhr der unter die Verordnung (EG) Nr. 2577/97 fallenden Textilwaren festzusetzen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 eingesetzten Ausschusses überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2577/97 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 wird das Datum „31. März 1998“ durch das Datum „30. April 1998“ ersetzt.
2. Die Anhänge I und II erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1998

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 26. 7. 1997, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 21. 12. 1996, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 27. 3. 1997, S. 38.

⁽⁵⁾ ABl. L 150 vom 7. 6. 1997, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. L 350 vom 20. 12. 1997, S. 60.

ANHANG

„ANHANG I

Gemeinschaftshöchstmengen gemäß Artikel 1 Absatz 1 gültig vom 1. Januar 1998 bis
30. April 1998

Kategorie (*)	Einheit	Menge
1	Tonnen	1 804
2	Tonnen	5 344
2a	Tonnen	411
3	Tonnen	701
4	1 000 Stück	1 003
5	1 000 Stück	637
6	1 000 Stück	1 117
7	1 000 Stück	315
8	1 000 Stück	959
9	Tonnen	653
20	Tonnen	947
22	Tonnen	513
39	Tonnen	335
12	1 000 Paar	1 572
13	1 000 Stück	2 063
15	1 000 Stück	395
16	1 000 Stück	287
21	1 000 Stück	474
24	1 000 Stück	488
29	1 000 Stück	219
83	Tonnen	163
33	Tonnen	184
37	Tonnen	634
50	Tonnen	197
74	1 000 Stück	211
90	Tonnen	339
115	Tonnen	170
117	Tonnen	607
118	Tonnen	358

(*) Die vollständigen Bezeichnungen der unter diese Kategorien fallenden Waren können Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 517/94 entnommen werden.

*ANHANG II***PASSIVER VEREDELUNGSVERKEHR**

Gemeinschaftshöchstmengen gemäß Artikel 1 Absatz 2 gültig vom 1. Januar 1998 bis
30. April 1998

Kategorie (*)	Einheit	Menge
4	1 000 Stück	347
5	1 000 Stück	796
6	1 000 Stück	2 202
7	1 000 Stück	1 406
8	1 000 Stück	1 274
12	1 000 Paar	1 698
13	1 000 Stück	501
15	1 000 Stück	1 332
16	1 000 Stück	487
21	1 000 Stück	1 931
24	1 000 Stück	982
29	1 000 Stück	1 530
83	Tonnen	175
74	1 000 Stück	351

(*) Die vollständigen Bezeichnungen der unter diese Kategorien fallenden Waren können Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 517/94 entnommen werden.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Januar 1998

in einem Verfahren nach Artikel 65 EGKS-Vertrag

(Sache IV/35.814 — Legierungszuschlag)

(Nur der deutsche, französische, italienische, niederländische, schwedische und spanische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/247/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 65,

gestützt auf die der Kommission vorliegenden Informationen und die gemäß Artikel 47 des Vertrags erfolgten Nachprüfungen,

gestützt auf die schriftlichen Stellungnahmen gemäß Artikel 36 EGKS-Vertrag und in Anbetracht dessen, daß die Parteien ausdrücklich auf das Recht zur Abgabe mündlicher Stellungnahmen verzichtet haben,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT

A. Verfahren

- (1) Aufgrund von Informationen in der Fachpresse sowie informeller Klagen einiger Verbraucher hat die Kommission eine Untersuchung über die Anwendung eines unter der Bezeichnung „Legierungszuschlag“ bekannten gemeinsamen Aufpreises durch die Hersteller von nichtrostendem Stahl durchgeführt.

Gemäß Artikel 47 EGKS-Vertrag hat die Kommission am 16. März 1995 eine Reihe von Herstellern ersucht, ihr verschiedene Informationen über diese Preisänderungen, die Formeln oder Methoden zur

Berechnung der angewandten Höhe, die Umstände und das Datum der Erstanwendung dieser Methode sowie deren seitherige Anwendungen oder Änderungen zu übermitteln.

Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen und insbesondere der Kopien von Rundschreiben der Hersteller, in denen diese den Kunden die Änderung der Berechnungsgrundlagen des Legierungszuschlags ankündigten, hat die Kommission am 19. Dezember 1995 19 Unternehmen eine Mitteilung der Beschwerdepunkte übersandt.

Nach Einsichtnahme der Akten haben die Unternehmen Anfang 1996 ihre Antworten auf diese Beschwerdepunkte übermittelt.

- (2) Aufgrund dieser Antworten stellte die Kommission neue Ermittlungen an. So fanden gemäß Artikel 47 EGKS-Vertrag Nachprüfungen bei Acerinox, ALZ, Avesta Sheffield, Krupp, Thyssen, Outokumpu und Usinor Sacilor statt. Auskunftersuchen ergingen an Acerinox, Acciai Speciali Terni, ALZ, Böhler, Olarra, Outokumpu und Usinor Sacilor.

Die Unternehmen, an die die vorliegende Entscheidung gerichtet ist, konnten ihre Stellungnahmen zu der neuen Mitteilung der Beschwerdepunkte, die ihnen von der Kommission am 24. April 1997 zugesandt wurde und mit der die Mitteilung vom 19. Dezember 1995 aufgehoben und ersetzt wurde, abgeben. In ihren Antworten haben sie ausdrücklich auf die Möglichkeit verzichtet, ihre Argumente in einer Anhörung geltend zu machen.

B. Die Erzeugnisse

- (3) Nichtrostender Stahl ist ein Edelstahl, dessen Haupteigenschaft die Korrosionsbeständigkeit ist. Diese Eigenschaft wird durch den Einsatz verschiedener Legierungselemente (Chrom, Nickel, Molybdän) während des Herstellungsprozesses erzielt. Nach der Norm EN 10020:5.222.1 des Europäischen Komitees für Normung kann ein Stahl mit einem Chromgehalt von mindestens 10,5 % und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 % oder darunter als nichtrostender Stahl eingestuft werden. Außerdem werden in Abhängigkeit von den Legierungselementen drei Hauptsorten nichtrostender Stähle unterschieden:

- austenitische Stähle, deren Grundsorte 18 % Chrom und 8 % Nickel enthält,
- ferritische Stähle, die bis zu 30 % Chrom enthalten können,
- martensitische Stähle, die bis zu 14 % Chrom enthalten.

Jede dieser Sorten ist für einen unterschiedlichen Zweck bestimmt.

- (4) Nichtrostender Stahl wird für Flacherzeugnisse (Bleche oder Rollen; warm- oder kaltgewalzt) oder für Langerzeugnisse (Stäbe, Walzdraht, Profile; warmgewalzt oder fertigtbearbeitet) eingesetzt. Die meisten dieser Erzeugnisse sind EGKS-Erzeugnisse im Sinne von Artikel 81 EGKS-Vertrag.

- (5) Flacherzeugnisse machen 82 % der Verkäufe von Fertigprodukten aus nichtrostendem Stahl aus. Kontinuierlich in Form von Rollen hergestellte Flacherzeugnisse (Breitband und warmgewalztes Stahlband) stellen 93 % der Flacherzeugnisse dar, der Rest besteht aus einzeln gewalzten, dicken Blechen (Quartoblechen). Etwa 70 % des warmgewalzten Breitbands werden anschließend zur Verringerung der Dicke und zur Verleihung besonderer Eigenschaften kaltgewalzt.

Der Markt für nichtrostende Flachstahlerzeugnisse weist eine hohe Konzentration auf. Es gibt in der Gemeinschaft lediglich sechs Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen, die Warmbreitband und kaltgewalzte Bleche herstellen. Fünf dieser Unternehmen stellen auch Quartobleche her.

In der Sache Krupp/Thyssen/Riva/Falck/Tadfin/AST⁽¹⁾ hat die Kommission festgestellt, daß den Einschätzungen der Hersteller von nichtrostendem Stahl zufolge große Überkapazitäten vorhanden sind, die auch in den kommenden Jahren bestehen bleiben werden.

- (6) Diese Entscheidung ist an die Hersteller von Flacherzeugnissen gerichtet. Betroffen sind ausschließlich EGKS-Erzeugnisse, d. h. warm- und kaltgewalzte Flacherzeugnisse mit einer Breite von 500 mm und darüber.

C. Der räumliche Markt

- (7) Im Gegensatz zu Kohlenstoffstahl, der als marktgesättigtes Erzeugnis gilt, befinden sich die Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl noch in der Expansionsphase. Seit 1950 hat die Produktion von Stahl sämtlicher Sorten jährlich um insgesamt 2,4 % zugenommen, während die Erzeugung von nichtrostendem Stahl um jährlich 5,8 % angestiegen ist. Im gleichen Zeitraum haben sich die Haupterzeugungs- und -verbrauchsregionen geändert, da Nordamerika seit Mitte der 60er Jahre seinen Platz an Westeuropa (EU und EFTA-Länder) und Japan verloren hat. Wachstumsgebiete sind heute die Schwellenländer, in denen sich die jährliche Wachstumsrate auf 16 % beläuft. Einige europäische Hersteller haben sich diesem Trend angeschlossen und in den Nettoimportregionen (Amerika und Südostasien) investiert.

Die Ausfuhren der europäischen Unternehmen in Länder außerhalb Westeuropas machen etwa 25 % ihres Absatzes insgesamt aus. Dagegen liegen die westeuropäischen Einfuhren von nichtrostendem Stahl unter 5 % des westeuropäischen Verbrauchs.

- (8) Der relevante räumliche Markt ist Westeuropa. Zwischen den EFTA-Ländern und der Gemeinschaft bestehen weder Zölle noch sonstige rechtliche oder technische Einfuhrschranken, und obwohl die Hersteller auf ihren jeweiligen Inlandsmärkten einen hohen Marktanteil halten, ist der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beträchtlich. Dagegen sind die Einfuhren aus Drittländern verhältnismäßig gering, in der vorgenannten AST-Entscheidung⁽²⁾ wurden sie für kaltgewalzte Erzeugnisse auf 3 % des Gesamtverbrauchs geschätzt.

D. Die Beteiligten

- (9) Die Unternehmen Acerinox S.A., ALZ N.V., Acciai Speciali Terni S.p.A., Avesta Sheffield AB, Krupp Thyssen Nirosta GmbH und Usinor S.A. gewährleisten nahezu 90 % der europäischen Produktion von nichtrostenden Flachstahlerzeugnissen in Rollen (Warmbreitband, kaltgewalzte Bleche) sowie einen sehr hohen Anteil der Produktion an nichtrostenden Langstahlerzeugnissen. Insgesamt liefern sie über 80 % der europäischen Produktion an Fertigerzeugnissen aus nichtrostendem Stahl.

1. Acerinox S.A.

- (10) Acerinox S.A. (nachfolgend: „Acerinox“) ist ein börsennotiertes Unternehmen spanischen Rechts. Dieses 1970 gegründete und mit modernen Anlagen ausgerüstete Unternehmen ist für seine niedrigen Kosten und seine Rentabilität bekannt. Acerinox kontrolliert die Roldán S.A., einen spanischen Hersteller nichtrostender Langstahlerzeugnisse, sowie einen amerikanischen Hersteller von nichtrostenden Flachstahlerzeugnissen.

2. *ALZ NV*

- (11) ALZ ist ein zur ARBED-Gruppe gehörendes Unternehmen belgischen Rechts. Wie Acerinox wurde ALZ in den 70er Jahren gegründet. Das Unternehmen stellt Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl her.

3. *AST S.p.A.*

- (12) Acciai Speciali Terni S.p.A. (nachfolgend: „AST“) wurde am 1. Januar 1994 durch die Aufteilung des Stahlgeschäfts von ILVA in drei getrennte Unternehmen gegründet. Diese Aufteilung diente der anschließenden Veräußerung der einzelnen Unternehmen. AST stellt hauptsächlich Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, Elektrobleche und in einem Tochterunternehmen geschweißte Rohre her. Am 24. Dezember 1994 gab die Kommission ihre Zustimmung zum gemeinsamen Erwerb von AST durch Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp, Thyssen Stahl AG, AFL Falck, Tadfina S.p.A. und FI.RE. Finanziaria S.p.A. (Riva-Gruppe).

Im Dezember 1995 erhöhte Krupp durch den Erwerb der Anteile von Falck und Riva seine AST-Beteiligung von 50 auf 75 %.

4. *Avesta Sheffield AB*

- (13) Avesta Sheffield AB (nachfolgend: „Avesta“) wird von British Steel kontrolliert. Avesta ist aus einem 1992 erfolgten Zusammenschluß der britischen und schwedischen Hersteller von nichtrostendem Stahl hervorgegangen. British Steel kontrolliert außerdem die Fagersta Stainless AB (in Schweden) und British Steel Engineering Steels Holdings Limited (ehemals United Engineering Steel), beides Hersteller von Langerzeugnissen aus nichtrostendem Stahl, sowie einen US-amerikanischen Hersteller von Flacherzeugnissen aus nichtrostendem Stahl.

5. *Krupp Thyssen Nirosta GmbH*

- (14) Krupp Thyssen Nirosta GmbH ist aus dem am 1. Januar 1995 erfolgten Zusammenschluß der Aktivitäten der Thyssen Stahl AG und der Fried. Krupp AG Hoesch Krupp im Sektor nichtrostende säure- und hochtemperaturbeständige Flachstahlerzeugnisse hervorgegangen⁽⁹⁾. Das Unternehmen hat sich bereit erklärt, in dieser Angelegenheit für den vor ihrer Gründung liegenden Sachverhalt sowohl der Thyssen Stahl AG als auch der Krupp Hoesch AG die gesamte Verantwortung zu übernehmen. Die vorliegende Entscheidung ist demzufolge an keines der letztgenannten Unternehmen gerichtet.

6. *Usinor S.A.*

- (15) Ugine S.A. (nachfolgend: „Ugine“) war zum Zeitpunkt der beanstandeten Verhaltensweisen eine Tochtergesellschaft der Usinor-Sacilor-Gruppe, deren Tätigkeit in der Herstellung und im Verkauf von nichtrostendem Stahl bestand. Am 11. Dezember 1995 wurde die Ugine S.A. in einen

Unternehmensbereich von Usinor Sacilor umgewandelt und verlor so ihre Rechtsfähigkeit. Usinor Sacilor hat im Juni 1997 seine Firma in Usinor S.A. geändert. Usinor S.A. ist in Europa der größte und weltweit einer der bedeutendsten Stahlherzeuger. Usinor kontrolliert darüberhinaus J & L Special Steels, einen der wichtigsten amerikanischen Hersteller kaltgewalzter Bleche aus nichtrostendem Stahl. Außerdem hält das Unternehmen eine Beteiligung am wichtigsten thailändischen Hersteller kaltgewalzter nichtrostender Stahlbleche.

E. **Vorgeschichte: der Legierungszuschlag und seine Berechnung**

- (16) Der Legierungszuschlag ist ein Aufpreis, der entsprechend den Kursen der Legierungselemente berechnet wird und um den sich der Grundpreis für nichtrostenden Stahl erhöht.
- (17) Die Kosten der von den Stahlherstellern eingesetzten Legierungselemente (Nickel, Chrom und Molybdän) machen einen sehr hohen Anteil der gesamten Herstellungskosten aus. Die Kurse dieser Rohstoffe unterliegen außerordentlichen Schwankungen. Daraus erklärt sich der Wunsch der Hersteller, diese Schwankungen auf die Preise zu überwälzen, ohne dabei den Grundpreis häufig ändern zu müssen. Die Anwendung von Legierungszuschlägen hat deshalb eine rein wirtschaftliche Begründung.
- (18) Zur Berechnung der Höhe des in einem bestimmten Monat (M) in den einzelnen Gemeinschaftswährungen anzuwendenden Legierungszuschlags gehen die Hersteller wie folgt vor:

Sie berechnen den mittleren Kurs von Nickel, Ferrochrom und Molybdän in den beiden Monaten vor dem der Berechnung vorausgehenden Monat (d.h. M-2 und M-3).

Die Hersteller vergleichen die so erhaltenen Werte mit den Referenzwerten, d.h. seit Februar 1994:

- 3 750 ECU/Tonne bei Nickel,
- 5 532 ECU/Tonne bei Molybdän,
- 777 ECU/Tonne bei Chrom.

Ist die Differenz zwischen dem Mittelwert der Kurse und diesen Referenzwerten positiv, wird für den Monat M ein Aufpreis zum Grundpreis berechnet. Ist sie negativ, wird kein Zuschlag angewandt, da es einen negativen Legierungszuschlag nicht gibt. Diese Situation war von 1991 bis 1993 zu verzeichnen. Da die Kurse der Legierungselemente unter die Auslösewerte abgesunken waren, haben die Hersteller einen Legierungszuschlag gleich Null angewandt.

Die über den Auslösewerten liegenden Beträge werden mit dem jeweiligen prozentualen Legierungsanteil an der betreffenden Stahlsorte multipliziert (z.B. bei der Sorte AISI 304 mit 9 % Nickel und 18 % Chrom, bei der Sorte AISI 316 mit 12 % Nickel, 18 % Chrom und 2,5 % Molybdän).

- (19) Die Berechnungsformeln haben sich im Laufe der Zeit sowie je nach Hersteller geändert. Während der 1996 gemäß Artikel 47 EGKS-Vertrag durchgeführten Nachprüfungen und in einigen Schreiben an die Kommission haben die Hersteller versichert, daß die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 19. Dezember 1995 beschriebene Formel von allen seit 1988 unverändert (mit Ausnahme der Auslösewerte) angewandt wird⁽⁴⁾. Es sei angemerkt, daß die Kommission in ihrer Entscheidung 90/417/EGKS⁽⁵⁾ eine Vereinbarung und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von europäischen Herstellern von kaltgewalzten, nichtrostenden Flachstahlerzeugnissen, die sich insbesondere auf die Preise bezogen, für unzulässig erklärt hat. Diese Vereinbarung war mindestens zwischen Mai 1986 und Oktober 1988 in Kraft. Die Entscheidung wurde nicht angefochten. Alle Beteiligten an dem vorliegenden Verfahren waren Mitglied des in der Entscheidung 90/417/EGKS genannten Sendzimir-Clubs.

F. Das Verhalten der Unternehmen im Dezember 1993 und im Januar 1994

- (20) Die Preise für Legierungselemente und nichtrostenden Stahl sind 1993 erheblich zurückgegangen. Nachdem der Nickeltkurs ab September 1993 angestiegen war, haben sich die Erzeugerspreisen beträchtlich verringert. Angesichts dieser Situation haben die Hersteller von Flachstahlerzeugnissen aus nichtrostendem Stahl mit Ausnahme von Outokumpu eine Zusammenkunft in Madrid vereinbart. Nach dieser Zusammenkunft kam es zu zahlreichen Kontakten zwischen den Herstellern.

1. Die Madrider Zusammenkunft vom 16. Dezember 1993

a) Teilnehmer

- (21) Die Zusammenkunft wurde von Acerinox organisiert (Hotelreservierungen usw.), allerdings bestreitet das Unternehmen, der Initiator gewesen zu sein⁽⁶⁾. Teilgenommen haben:

— Acerinox	Herr Riestra
— ALZ:	Herr R.
— AST:	Herr Ronchi und Herr Moio
— Avesta Sheffield:	Herr T. und Herr W.
— Krupp Hoesch Stahl AG:	Herr Plömacher und Herr Hufen
— Thyssen:	Herr Peek
— Ugine:	Herr Laquay und Herr Lepage

b) Gegenstand

- (22) Den Erklärungen der Unternehmen zufolge diente die Zusammenkunft dem Meinungsaustausch

zwischen den Herstellern über die etwaige Wiedereinführung eines Legierungszuschlags als dem am besten geeigneten Mittel zur Erzielung einer Preisanhebung und zum Ausgleich des Anstiegs des Nickeltkurses.

Acerinox erklärte:

„Se celebró una reunión en Madrid con fecha 15 de diciembre de 1993, que había sido acordada entre las partes para hablar (...) de la problemática situación del mercado de las materias primas del acero inoxidable y las fuertes oscilaciones de los precios de las mismas.“⁽⁷⁾.

Avesta führte in seiner Erklärung an:

„The meeting involved an exchange of views on the difficulties caused by the various price developments described above and on the possible reintroduction of an alloy surcharge to address these difficulties.“⁽⁸⁾.

Krupp und Thyssen:

„Dort sind die allgemein schlechte wirtschaftliche Lage sowie mögliche Auswege erörtert worden.“⁽⁹⁾.

Ugine erklärte:

„Une réunion a eu lieu à Madrid à l'hôtel (...) le 16 décembre 1993 qui a permis de procéder à un échange de vues entre les producteurs d'acier inoxydable.“⁽¹⁰⁾.

AST stellt in seiner Erklärung sogar fest, daß die Unternehmen in Madrid zusammenkamen, um einen Ausweg aus der Krise zu finden:

„In questo contesto, e al fine di trovare una via di uscita dalla situazione di crisi, ebbe luogo un incontro tra i principali produttori di acciaio europei.“⁽¹¹⁾.

c) Wahl der Formel und der Referenzwerte

- (23) Herr Laquay, Vertreter von Ugine, erklärte anhand einer Tabelle, wie der Legierungszuschlag in der Vergangenheit angewandt wurde⁽¹²⁾. In der Erklärung von Krupp und Thyssen heißt es im einzelnen:

„Herr Laquay als Spezialist für LZ-Berechnungen hat unter Zuhilfenahme eines Flip-Charts spontan und exemplarisch am Beispiel der von seinem Unternehmen in Frankreich geforderten Preise errechnet, welche zusätzlichen Erlöse bei entsprechender Umstellung des Stoppreises im französischen Markt erzielbar wären.“⁽¹³⁾.

- (24) Alle Teilnehmer an der Zusammenkunft betonten, daß es notwendig sei, die Formel von 1991 mit geänderten Referenzwerten anzuwenden.

Acerinox führt in seiner Erklärung an:

„En la misma se planteó, ante las circunstancias ya conocidas de la volatilidad del mercado de las materias primas en el que Acerinox S.A. no tiene intervención alguna, la necesidad de aplicar el extra de aleación a los clientes con arreglo a una fórmula tradicional ya conocida y aplicada con los valores más adecuados para paliar la cada vez más especulativa situación de la LME.“⁽¹⁴⁾.

AST führt aus:

„Nel corso di quell'incontro furono discusse le iniziative che ciascuno dei partecipanti intendeva prendere al riguardo, che aveva elaborato in precedenza in totale autonomia (almeno per quanto riguarda AST). Dall'incontro emerge una naturale convergenza sull'adozione, come livello minimo della formula, del prezzo del nichel del settembre 1993.“⁽¹⁵⁾.

Avesta berichtet:

„The participants exchanged similar views on the use of the alloy surcharge calculation mechanism previously applied. In the course of the exchange, the ASAB representatives put to the meeting their views on using the previously adopted calculation mechanism with new trigger values.“⁽¹⁶⁾.

Krupp und Thyssen äußern sich in ihrer Erklärung wie folgt:

„Unter den gegebenen Umständen lag daher die einzige Möglichkeit, der Entwicklung zu begegnen, in dem Versuch, den wegen des früheren Absinkens des Preises der Legierungsmetalle unter den bisherigen Stopp Preis ausgesetzten LZ wieder zu aktivieren (...). Im Rahmen des Treffens hat dann Herr Plömacher bekundet, daß Krupp künftig als Stopp Preis die niedrige Septembernotierung für Ni zugrunde legen werde.“⁽¹⁷⁾.

Ugine erklärt:

„Au cours de la réunion, certains participants dont Ugine ont fait connaître leur intention, assortie ou non de réserves, de reprendre l'application de la formule d'extra assortie d'un nouveau seuil de déclenchement (le point bas du cours du nickel en septembre) à dater du 1^{er} février 1994.“⁽¹⁸⁾.

- (25) Die Formel war den Kunden bereits bekannt. Die Nickellkurse von September 1993 (als der Nickellkurs einen historischen Tiefpunkt erreicht hatte) wurden als neue Auslösewerte gewählt. Avesta führt in seiner Erklärung an, daß während der Zusammenkunft Berechnungen mit den Legierungskursen von September/Okttober und mit einem ungefähren Wechselkurs dieses Zeitraums durchgeführt wurden:.

„Calculations were made at the meeting on the basis of new trigger values reflecting alloy prices in September/October 1993 (i.e. using the basis of

calculation of the previously adopted surcharge) and an approximate exchange of rate for that period.“⁽¹⁹⁾.

d) Anwendungszeitpunkt

- (26) Die Mehrheit der Teilnehmer sprach sich für eine frühestmögliche Anwendung des neuen Legierungszuschlags aus. Dabei galt der 1. Februar 1994 als frühester realistischer Anwendungszeitpunkt. Avesta führt in seiner Erklärung aus:

„At the meeting, the participants also discussed an implementation date. 1 February was considered to be the earliest feasible date for introduction of the surcharge.“⁽²⁰⁾.

Auch Acerinox erklärt:

„La mayoría de los presentes eran partidarios de aplicar el extra de aleación lo más pronto posible.“⁽²¹⁾.

- (27) Acerinox hat jedoch seine Absicht bekundet, den Legierungszuschlag in Spanien aufgrund der schwachen Nachfrage auf dem spanischen Markt nicht anzuwenden:

„Acerinox indicó su intención de no aplicar el extra en España por considerar que no iba ser positivo para el aumento de la demanda y para la industria española que estaba sumida en una profunda crisis.“⁽²²⁾.

e) Fax vom 20. Dezember 1993

- (28) Das von Ugine am 20. Dezember 1993 an die Teilnehmer der Zusammenkunft sowie an Outokumpu gesandte Fax gibt die Schlußfolgerungen dieser Zusammenkunft wieder⁽²³⁾. Dieses in Englisch abgefaßte Fax enthält die Berechnung des Legierungszuschlags, einschließlich Auslösewerte, den ECU/USD-Wechselkurs (1,179 USD/ECU für Nickel, 1,182 USD/ECU für Chrom und 1,171 USD/ECU für Molybdän), die Referenzmonate und die genormten Legierungsanteile.

In der Erklärung von Avesta heißt es dazu:

„On 20 December 1993, ASAB received a fax from Mr Laquay of Ugine setting out details relating to the alloy surcharge calculation including trigger points, an ECU/USD exchange rate calculation, the monthly basis (M-2 and M-3) and standard alloy contents. This document reflected the exchange of views between producers.“⁽²⁴⁾.

Ugine räumt in seiner Erklärung die Übermittlung dieses Dokuments ein:

„A la suite de cette réunion, Ugine a communiqué aux participants par télécopies les 20 décembre 1993 et 11 janvier 1994 les bases et les résultats des

calculs fondés sur la formule qu'elle entendait adopter sur le marché national français ou européen en cas de non alignement.“⁽²⁵⁾.

In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 23. April 1997 bezieht sich Ugine auf dieses Fax und gibt an, daß dieses die Schlußfolgerungen der Madrider Zusammenkunft enthalten habe⁽²⁶⁾.

AST kann nicht ausschließen, dieses Fax erhalten oder bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt zu haben:

„La mancanza di conoscenza diretta dei dettagli non permette però di escludere in maniera categorica che vi sia stato qualche scambio di informazione. (...) Dato l'apparente tenore di tali messaggi non si può per il vero neppure escludere che AST ne sia stata influenzata nella determinazione dei valori utilizzati nella formula.“⁽²⁷⁾.

2. Der Verlauf nach der Madrider Zusammenkunft

(29) Gemäß Artikel 60 § 2 Buchstabe a) EGKS-Vertrag und der Entscheidung Nr. 37/54⁽²⁸⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 2515/86/EGKS der Kommission⁽²⁹⁾, müssen die Hersteller von nichtrostendem Stahl ihre Preistafeln und ihre Verkaufsbedingungen veröffentlichen. Die Unternehmen kommen dieser Verpflichtung nach, indem sie diese mindestens zwei Arbeitstage vor ihrer Anwendung der Kommission übermitteln und sie allen Interessierten zugänglich machen. Die Preistafeln werden von den Herstellern veröffentlicht und der Kommission bei jeder Änderung notifiziert. In diesem rechtlichen Zusammenhang ist der folgende Sachverhalt zu sehen, der von der Kommission zwischen der Madrider Zusammenkunft und der Veröffentlichung der Legierungszuschläge durch die einzelnen Unternehmen ermittelt werden konnte.

(30) Am 20. Dezember 1993 setzte Avesta Sheffield seine Vertriebsunternehmen von der wahrscheinlichen Einführung des Legierungszuschlags in Kenntnis⁽³⁰⁾.

Am 22. Dezember 1993 unterrichtete ALZ seine Vertriebsunternehmen von der Wiedereinführung des Legierungszuschlags⁽³¹⁾.

(31) Am 6. Januar 1994 nahm Ugine eine Neuberechnung mit denselben Referenzwerten, jedoch einem anderen ECU/USD-Wechselkurs von 1,17506 ECU/USD für sämtliche drei Legierungen vor. Dieser Unterschied, der die zweite Stelle hinter dem Komma betrifft, ist minimal, und sein Einfluß auf den Betrag des Legierungszuschlags ist daher irrelevant (siehe Randnummer 37).

Am 10. Januar 1994 stellte Avesta Sheffield detaillierte Berechnungen zu den LZ-Höhen an. Dabei wurde derselbe ECU/USD-Wechselkurs wie auf der Madrider Zusammenkunft angewendet⁽³²⁾.

(32) Am 11. Januar 1994 übermittelte Ugine seinen sämtlichen Wettbewerbern ein Fax⁽³³⁾ mit den vom Unternehmen auf dem französischen Markt ab 1. Februar anzuwendenden Legierungszuschlägen, das die Berechnungseinzelheiten in Ecu/Tonne, die Umrechnungen in die wichtigsten europäischen Währungen und die Bemerkung enthielt, daß der Zuschlag nur auf austenitische Stähle angewendet werden würde.

Dieses Fax wird in den Erklärungen sämtlicher Unternehmen erwähnt:

„On 11 January 1994, Mr Laquay of Ugine sent a fax to Mr W. setting out Ugine's internal calculation of the alloy surcharge to be applied by it from 1st February 1994.“ (Avesta-Erklärung)⁽³⁴⁾.

(33) Vor dem 13. Januar 1994 bestanden zumindest zwischen Avesta und seinen meisten Wettbewerbern Kontakte über deren Haltung zum Legierungszuschlag. Die Anhänge 2 und 6 der Avesta-Erklärung bestätigen einige dieser Kontakte.

Anhang 2 ist ein Fax, das am 14. Januar 1994 von S. an W. gesandt wurde. Folgende Auszüge sind hier von Belang:

„ALZ through their Swedish representative called me this morning saying that he had been instructed from his mill to start applying alloy extras as from the 1st February and that he should get the exact alloy surcharge details from us. (...) Outokumpu through S. also called me today and asked what we intend to do. I said that most likely we are going to apply the surcharge in the same way as announced by Ugine for the French market. (...) He said they want to do the same in both Sweden and Finland and suggested that we contact him on Monday.“⁽³⁵⁾.

Anhang 6 ist ein von W. unterzeichnetes Fax vom 14. Januar 1994. Darin wird der Standpunkt einiger Avesta-Wettbewerber wie folgt dargelegt:

„Ugine have announced surcharges effective 1st February 1994 of 430 £ 4.36, 304 £ 47.55, 316 £ 74.03. Acerinox have announced that surcharges will be applied from 1st April 1994 (yes April!), Outokumpu are thought to be following this line but no confirmation yet. Thyssen expect to announce something next Monday. Krupp — we have no current information. Ilva have announced a base price change effective from February but applicable to stockists and not end-users. ALZ are still considering their position.“⁽³⁶⁾.

(34) Am 13. Januar informierte ALZ seine Wettbewerber per Telex über die zu veröffentlichende Höhe des Legierungszuschlags⁽³⁷⁾. Der Kommission wurde die Preistafel erst am 24. Januar 1994 bekanntgegeben.

(35) Am gleichen Tag sandte AST an Outokumpu ein Fax, in dem auf das Ugine-Fax vom 20. Dezember 1993 sowie die von Ugine am 6. Januar angelegten Berechnungen Bezug genommen wird⁽³⁸⁾.

- (36) Am 17. Januar 1994 teilten Ugine, AST und Krupp der Kommission die Höhe der Legierungszuschläge mit, die sie ab 1. Februar anzuwenden beabsichtigten.

Am gleichen Tag beschloß Avesta formal die Wiedereinführung des Legierungszuschlags und informierte seine Vertriebsunternehmen unter Angabe genauer Anweisungen über die Anwendungsmodalitäten ⁽³⁹⁾.

Am 19. Januar 1994 teilte Thyssen der Kommission die Höhe der Legierungszuschläge mit, deren Anwendung ab 1. Februar 1994 vorgesehen war.

G. Anwendung des Legierungszuschlags

- (37) Mit Ausnahme von Acerinox haben sämtliche Unternehmen der Kommission gemäß Artikel 60 EGKS die vorgesehene Höhe der Legierungszuschläge sowie deren Anwendungszeitpunkt zum 1. Februar 1994 mitgeteilt. Acerinox hat die neue Höhe der Legierungszuschläge der Kommission zwar erst im Mai 1994 mitgeteilt, diese in bestimmten Mitgliedstaaten jedoch bereits seit Februar angewendet. Da die gleiche Formel angewendet wurde, sind die Unterschiede zwischen den endgültigen LZ-Höhen geringfügig und auf Rundungen oder Wechselkurse zurückzuführen.

- (38) Die praktischen Modalitäten dieser Anwendung wurden im Avesta-Bericht vom 17. Januar 1994 beschrieben. Folgende Punkte sind hier von Belang:

„We will follow the rules set by the home producer in any given producer market, including applying the surcharge they declare.

In each non-producer market a lead will be taken by one of the mills — W. will advise those markets concerned.

The surcharge will not be imposed outside of the 17 European markets. We will need to secure appropriate price increases as soon as possible.“ ⁽⁴⁰⁾.

- (39) Die praktischen Modalitäten dieser Anwendung lassen sich durch drei Tatsachen veranschaulichen.

Die von den einzelnen Herstellern auf einem bestimmten Markt angewandten Höhen des Legierungszuschlags sind unabhängig von der Höhe, die sich aus einer Umrechnung der in den Preistafeln veröffentlichten Höhe in die Landeswährung ergeben hätte, identisch.

Im Vereinigten Königreich haben alle Hersteller versucht, den Legierungszuschlag nach dem Beispiel von Avesta rückwirkend anzuwenden.

Bei Flacherzeugnissen haben sich die Unternehmen in Ländern ohne inländischen Hersteller auf die Anwendung der Preisliste eines einzigen Herstellers geeinigt.

- (40) Avesta führt in seiner Erklärung aus:

„In the national markets in which ASAB was neither the domestic producer nor, in markets with no domestic producer, the leading supplier, typically, but not uniformly, ASAB would align on the domestic producer or leading supplier as was traditional in the stainless steel industry generally. The German producer had, for example, traditionally been regarded as the leading supplier in Austria and ALZ the leading supplier in the Netherlands, whilst the Nordic producers had been regarded as leading suppliers in Denmark and Norway and the British producer in Ireland.“ ⁽⁴¹⁾

- (41) Schließlich haben die einzelnen Hersteller ihren Kunden schriftlich die Änderung der Auslösschwellen angekündigt. Der Kommission liegen die Kopien einiger dieser Schreiben vor. Der Wortlaut der beiden folgenden Schreiben ist für dieses Verfahren relevant.

Am 28. Januar 1994 informierte Ugine Savoie UK Ltd seine Kunden von der Wiedereinführung des Legierungszuschlags wie folgt:

„It has therefore been decided at a European level to reactivate the surcharge system to take into account of the increase in alloy costs since September 1993, and this surcharge will be applied generally from 1st February 1994.“ ⁽⁴²⁾.

Am 31. Januar 1994 teilt Thyssen Fine Steels Ltd seinen Kunden folgendes mit:

„For this reason, we have no choice but to implement alloy surcharges on all stainless flat products in line with all other manufacturers. As in the previous surcharge situation, a clear basis for surcharge has been agreed to account for the changes in relationship between prices and costs.“ ⁽⁴³⁾

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

A. Artikel 65 § 1

1. Allgemeines

- (42) Nach Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, alle Beschlüsse von Verbänden von Unternehmen und alle verabredeten Praktiken verboten, die darauf abzielen würden, auf dem Gemeinsamen Markt unmittelbar oder mittelbar den normalen Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen und insbesondere die Preise festzusetzen.

2. Kartell

- (43) Eine Verletzung von Artikel 65 EGKS-Vertrag liegt dann vor, wenn die Beteiligten zu einer Willensübereinstimmung gelangen, durch die ihre geschäftliche Unabhängigkeit durch Festlegung der Leitlinien ihres gegenseitigen Wirkens oder Nichtwirkens auf dem Markt eingeschränkt wird oder werden kann. Dafür sind weder vertraglich vereinbarte Strafen noch festgelegte Durchführungsverfahren erforderlich. Auch muß eine derartige Willensübereinstimmung nicht in schriftlicher Form vorliegen.
- (44) Im vorliegenden Fall bestand das Ziel der Zusammenkunft von Madrid darin, eine einheitliche Anhebung der Preise für nichtrostenden Stahl zu erreichen, um so die gestiegenen Legierungspreise auszugleichen. Dazu wurden die verschiedenen Formeln zur Berechnung des Legierungszuschlags aus der Vergangenheit vorgelegt. Nach dieser Zusammenkunft nahmen alle Unternehmen die gleiche Verhaltensweise an. Die Unternehmen wandten für ihre Verkäufe in Europa mit Ausnahme von Spanien und Portugal ab 1. Februar 1994 einen Legierungszuschlag nach der letztmals 1991 genutzten Formel an und wählten als Referenzwerte für die Legierungen die Werte, die sie im September 1993 erreicht hatten. Dies entspricht einer Willensübereinstimmung. Diese Willensübereinstimmung fand ihren konkreten Ausdruck im UGINE-Fax vom 20. Dezember 1993, so daß das Kartell als Vereinbarung einzustufen ist. Diese Einstufung wird durch den Wortlaut der obengenannten Rundschreiben (Randnummer 41) bestätigt.
- (45) Doch selbst wenn die Einstufung als Vereinbarung strittig wäre, stellt die Wiedereinführung des Legierungszuschlags durch die Hersteller von nichtrostendem Stahl nach hinsichtlich Wert und Zeitpunkt bewußt einheitlichen Modalitäten ohne Zweifel zumindest eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise dar. Mit dem Begriff aufeinander abgestimmte Verhaltensweise wollten die Verfasser des EGKS-Vertrags den Unternehmen die Möglichkeit nehmen, dem Kartellverbot durch eine wettbewerbswidrige Absprache, die keine Vereinbarung im eigentlichen Sinne ist, dadurch zu entgehen, daß sie sich beispielsweise im voraus gegenseitig über ihr beabsichtigtes Verhalten informieren, so daß jedes Unternehmen sein geschäftliches Verhalten in dem sicheren Bewußtsein ändern kann, daß sich seine Wettbewerber ebenso verhalten werden.

In diesem Sinn hat der Europäische Gerichtshof in seinem ICI-Urteil⁽⁴⁴⁾ vom 13. Juli 1972 wie folgt entschieden:

„Artikel 85 [EG-Vertrag] stellt den Begriff ‚aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen‘ neben den Begriff ‚Vereinbarungen zwischen Unternehmen‘ und ‚Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen‘, um durch seine Verbotsvorschrift eine Form der Koordinierung zwischen Unternehmen zu erfassen, die zwar noch nicht bis zum Abschluß eines

Vertrags im eigentlichen Sinn gediehen ist, jedoch bewußt eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten läßt.“

- (46) Die Einstufung des Verhaltens der Unternehmen dieses Verfahrens als Vereinbarung oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweise ist jedoch nicht ausschlaggebend, um auf eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 65 EGKS-Vertrag schließen zu können.

Der Gerichtshof hat in seiner Stellungnahme vom 13. Dezember 1961⁽⁴⁵⁾ auf Ersuchen der Hohen Behörde und des Ministerrats zur Auslegung von Artikel 65 EGKS-Vertrag festgestellt, daß dieser Artikel, der die Durchführungsbestimmungen des Verbots von Artikel 4 Buchstabe b) EGKS-Vertrag enthält, „die Tragweite des Verbots festlegt, indem er ganz allgemein sämtliche Kartelle untersagt“. Dem Gerichtshof zufolge besteht das Ziel von Artikel 4 „offensichtlich darin, die Unternehmen daran zu hindern, mit Hilfe von einschränkenden Praktiken eine Stellung zu erlangen, die ihnen eine Aufteilung oder Ausbeutung der Märkte gestattet“. Das darin enthaltene Verbot gilt dem Gerichtshof zufolge „in seiner ganzen Strenge und ist für die vom Vertrag geschaffene Wirtschaftsordnung kennzeichnend“.

3. Gegenstand, Auswirkung und Dauer des Kartells

a) Gegenstand und Auswirkung des Kartells

- (47) Gegenstand des Kartells ist die zur gleichen Zeit für alle Unternehmen beginnende Anwendung von niedrigeren gleichen Referenzwerten für Legierungen in der früher genutzten LZ-Berechnungsformel, um eine Preisanhebung zu erreichen. Da die Zuschläge Bestandteil des Endpreises der betreffenden Erzeugnisse sind, besteht der Kartellgegenstand in der Festlegung eines Preiselements. In Artikel 65 § 1 werden als wettbewerbsbeschränkend ausdrücklich Vereinbarungen oder verabredete Praktiken angeführt, durch die unmittelbar oder mittelbar die Preise festgesetzt werden können.
- (48) Das Kartell schränkt den Wettbewerb deutlich ein. Die von dieser Entscheidung betroffenen Unternehmen stellen nahezu 90 % der Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl her. Die Auswirkungen einer zwischen ihnen vereinbarten Preiserhöhung auf den Markt sind also zwangsläufig sehr groß.

Außerdem stellt der Legierungszuschlag einen beträchtlichen Teil des Endpreises dar. Die durch den Legierungszuschlag eingeführte Preiserhöhung ist einerseits vom prozentualen Anteil der an der Stahlzusammensetzung beteiligten Legierungsmetalle und andererseits von der Kursentwicklung dieser Metalle abhängig. Sie kann sich bis auf 25 % des Gesamtpreises belaufen.

- (49) Da es sich um ein Kartell mit dem Ziel der Einschränkung des Wettbewerbs handelt, müssen die tatsächlichen Marktauswirkungen nicht nachgewiesen werden. Dennoch ist darauf hinzuweisen, daß nach der Änderung der Referenzwerte des Legierungszuschlags zwischen Januar 1994 und März 1995 nahezu eine Verdoppelung der Preise für nichtrostenden Stahl erfolgte. Diese beträchtliche Erhöhung kann sicher nicht allein auf die Änderung der LZ-Auslöseschwellen durch die Hersteller im Februar 1994 zurückgeführt werden, hat aber durch die von ihr ausgelöste mechanische Preiserhöhung stark dazu beigetragen. Außerdem war seit Februar 1994 ein Preiselement bei nichtrostendem Stahl für alle Hersteller identisch.

b) Dauer des Verstoßes

- (50) Aus den Unterlagen geht hervor, daß der Grundsatz eines allgemein angewandten Legierungszuschlags zwar alt ist, die Anwendung einer einheitlichen Berechnungsformel durch sämtliche Gemeinschaftshersteller für den Absatz in Westeuropa aber etwa auf das Jahr 1988 zurückgeht. Es gibt also Grund zu der Annahme, daß das Kartell zu diesem Zeitpunkt entstanden ist und daß die abgestimmte Änderung der Referenzwerte von 1994 lediglich eine Weiterentwicklung darstellt.

Die Tatsachen, auf die sich diese Schlußfolgerung stützt, sind jedoch nicht hinreichend gesichert. Deshalb ist davon auszugehen, daß die Abstimmung mit der Zusammenkunft von Madrid im Dezember 1993 begonnen hat und seither von allen Unternehmen mit Ausnahme von Avesta Sheffield, das im November 1996 seine Entscheidung zur Anwendung einer anderen Berechnungsformel ankündigte, bis heute fortgesetzt wurde.

4. Argumentation der Beteiligten

- (51) Der von der Kommission in der an die Unternehmen gerichteten Mitteilung der Beschwerdepunkte beschriebene Sachverhalt wurde von keinem Unternehmen bestritten.
- (52) Avesta und Usinor bestreiten nicht die rechtliche Würdigung in der Mitteilung der Beschwerdepunkte und beschränken sich darauf, zu bestätigen, daß der Verstoß mit der Annahme einer neuen Berechnungsformel beendet wurde (Avesta) bzw. punktuell erfolgte (Usinor).
- (53) Krupp, AST und ALZ erkennen den Sachverhalt zwar an, bestreiten jedoch dessen Bewertung durch die Kommission. Sie betonen, daß die Madrider Zusammenkunft lediglich dem Meinungsaustausch diene und daß die Änderung der Legierungszuschlagsreferenzwerte weder das Ergebnis einer Vereinbarung noch verabredeter Praktiken war.

Diese Interpretation ist aufgrund der obigen Ausführungen auszuschließen.

Acerinox macht geltend, den Wettbewerbern auf der Madrider Zusammenkunft seine Entscheidung mitgeteilt zu haben, den Legierungszuschlag auf dem spanischen Markt nicht anzuwenden, so daß nach seiner Auffassung die Nichtbeteiligung an einer etwaigen Vereinbarung bewiesen sei. Dieser von Acerinox eingenommene Standpunkt erklärt sich jedoch aus der besonderen Situation des spanischen Marktes, auf dem der Verbrauch an nichtrostendem Stahl niedriger als in den anderen Mitgliedstaaten ist. Das Unternehmen hat hingegen den Legierungszuschlag bereits im Februar 1994 außerhalb Spaniens angewandt und damit die Entscheidung der Madrider Zusammenkunft, die von Acerinox in voller Kenntnis der Sachlage organisiert worden war, umgesetzt.

Ferner bringen alle Unternehmen eine Reihe von Argumenten vor, die in ihren Augen „mildernde Umstände“ darstellen.

- a) Alle betroffenen Unternehmen machen geltend, daß die Formel bereits seit langem angewandt wird.

- (55) Hier ist zwischen einer seit langem angewandten Berechnungsformel, durch die Kursschwankungen der Legierungselemente im Preis der Erzeugnisse ausgedrückt werden können, und der Annahme einer einheitlichen Formel zu unterscheiden.

Die Legierungszuschlagsformel enthält Berechnungswerte, die Empfehlungen im Sinne der Bekanntmachung über Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine zwischenbetriebliche Zusammenarbeit betreffen, aus dem Jahr 1968⁽⁴⁶⁾ gleichgesetzt werden können. Dieses Berechnungsschema stellt eindeutig eine Wettbewerbsbeschränkung dar.

- (56) Offensichtlich geht die einheitliche Anwendung der Formel in der Form von 1994 auf das Jahr 1988 zurück (mit Ausnahme der Auslösewerte). Es ist festzustellen, daß die Kommission in der Entscheidung 90/417/EGKS eine Vereinbarung und verabredete Praktiken insbesondere hinsichtlich der Preise für unzulässig erklärt hat. Diese Vereinbarung war zumindest von Mai 1986 bis Oktober 1988 in Kraft. Diese Entscheidung wurde nicht angefochten. Die Kommission verfügt allerdings über keine ausreichenden Beweise dafür, daß die Annahme einer einheitlichen Formel das Ergebnis einer wirklichen Verabredung war. Deshalb ist die ursprüngliche Festlegung dieser Formel nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Umstände der letzten Änderung des Werts der Legierungszuschlag-Auslöseschwelle beweisen jedoch zumindest für diesen Fall das Vorhandensein einer Verabredung zur Festlegung dieses Werts und des Einführungszeitpunkts.

b) Einige Hersteller ⁽⁴⁷⁾ versichern, daß die Kunden die Anwendung der Legierungszuschlagsformel befürworten.

- (57) Eine mit den Wettbewerbsregeln nicht zu vereinbarende Verhaltensweise erlangt durch die Zustimmung der Kunden noch keine Rechtmäßigkeit. Außerdem wurde die Kommission gerade durch die Beschwerden einiger Kunden veranlaßt, diesen Praktiken nachzugehen.

Die im Verlauf des Verfahrens aufgefundenen Unterlagen bestätigen im übrigen, daß die Hersteller Schwierigkeiten hatten, den Legierungszuschlag bei ihren Kunden durchzusetzen.

c) Einige Unternehmen ⁽⁴⁸⁾ machen geltend, daß ihre Vorgehensweise nur geringe Auswirkungen habe.

- (58) Diese Unternehmen haben vorgebracht, daß der Zuschlag zum einen nur bei einem kleinen Teil der Geschäfte angewandt wurde und die festen Preise zum anderen zahlreichen Kunden zum Vorteil gereichten. Sie behaupten, daß die Preiserhöhung bei nichtrostendem Stahl im Jahr 1994 nicht mit der Änderung der Legierungszuschlag-Auslöseschwellen, sondern mit dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zu erklären sei.

- (59) Dem kann nicht gefolgt werden. Da es sich um eine Verabredung mit dem Ziel der Änderung von Referenzwerten zur Einführung einer Preiserhöhung handelt, liegt hier unabhängig von der Auswirkung auf den Markt ein Verstoß gegen Artikel 65 vor. Darüber hinaus stellt die Anwendung ungleicher Bedingungen auf vergleichbare Geschäfte einen Verstoß gegen Artikel 60 EGKS-Vertrag dar. Gleichzeitig sind die Unternehmen nicht berechtigt, einen etwaigen Verstoß als Vorwand zu benutzen, um einen anderen Verstoß, der zudem bewiesen ist, zu verschleiern oder zu leugnen. Außerdem kann sich der Legierungszuschlag je nach Sorte und Erzeugnis bis auf 25 % des Endpreises belaufen.

d) Mehrere Unternehmen ⁽⁴⁹⁾ berufen sich auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

- (60) Diesen Unternehmen zufolge hätte die Kommission aus den ihre gemäß Artikel 60 angezeigten Preistafeln das Vorhandensein einer einheitlichen Berechnungsformel ableiten können. Da sie kein Verfahren gemäß Artikel 65 eröffnet habe, sei bei den Unternehmen ein Vertrauensschutz in die Zulässigkeit der Anwendung einer gemeinsamen Formel entstanden.

- (61) Die Unternehmen beschränkten sich darauf, der Kommission die von ihnen angewandte Legierungshöhe, ausgedrückt in den einzelnen Währungen, bekanntzugeben. Die Formel selbst

wurde der Kommission ebenso wenig mitgeteilt wie die Bedingungen ihrer Anwendung.

e) Einige Unternehmen ⁽⁵⁰⁾ haben behauptet, die Kommission habe die Annahme einer einheitlichen Formel unterstützt.

- (62) Die Haltung der Kommission gegenüber Berechnungsschemata wurde bereits Ende der 60er Jahre festgelegt.

Die Bekanntmachung über Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit betreffen, aus dem Jahr 1968 legt dar, daß Vereinbarungen, deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Festlegung von Berechnungsschemata ist, nicht als wettbewerbsbeschränkend angesehen werden müssen. Berechnungsschemata, die bestimmte Berechnungssätze enthalten, sind jedoch als Empfehlungen anzusehen, die zu einer Wettbewerbsbeschränkung führen können.

- (63) In der Entscheidung 80/257/EGKS ⁽⁵¹⁾ hat die Kommission erläutert, weshalb diese Berechnungsschemata Empfehlungen gleichgestellt werden können:

„Sie schaffen für die Unternehmen, die sie benutzen, einen Anreiz, die im Modell enthaltenen Kalkulationssätze bei der Berechnung ihrer Kosten und damit mittelbar bei der Bemessung ihrer Verkaufspreise zu übernehmen oder sich diesen Werten zumindest anzunähern. (. . .) handelt es sich um eine konkrete und massive Einflußnahme auf deren Preispolitik.“

Die Haltung der Kommission gegenüber der Anwendung einer einheitlichen Legierungszuschlag-Berechnungsformel mußte den Unternehmen also bekannt sein.

f) Mehrere Unternehmen berufen sich auf die durch Artikel 60 EGKS-Vertrag geschaffene Transparenz des Marktes.

- (64) Usinor erklärt in seinen Antworten auf die beiden Mitteilungen der Beschwerdepunkte, daß das bei Industrieökonomen als „basing point system“ bekannte Preisregelungssystem ausdrücklich ein Element der Verabredung einführe, und Thyssen Stahl AG macht geltend, daß die Transparenzvorschriften des Artikels 60 EGKS-Vertrag die Anbieter zur allgemeinen Information über ihre Preisabsichten verpflichten.

- (65) Es ist richtig, daß Artikel 60 EGKS-Vertrag die Unternehmen verpflichtet, „die auf dem Gemeinsamen Markt angewandten Preistafeln und Verkaufsbedingungen zu veröffentlichen“. Allerdings müssen diese Preise und Bedingungen von jedem Unternehmen eigenständig festgelegt werden. Keinesfalls dürfen sie den Betroffenen mitgeteilt werden, bevor sie der Kommission

bekanntgegeben werden. Mit der Pflicht zur Veröffentlichung der Preise kann in keinem Fall die Durchführung einer Zusammenkunft zwischen Wettbewerbern gerechtfertigt werden, deren Zweck oder Wirkung entweder die Beeinflussung des Marktverhaltens eines vorhandenen oder potentiellen Wettbewerbers oder die Offenlegung des eigenen beschlossenen oder beabsichtigten Marktverhaltens gegenüber einem derartigen Wettbewerber ist.

- (66) Usinor behauptet andererseits, daß die Harmonisierung der Legierungszuschläge das Ergebnis des EGKS-Preisregelungssystems sei. Keine Bestimmung des Vertrags oder des abgeleiteten Rechts verlangt jedoch die Anwendung eines Zuschlags und schon gar nicht, daß dieser einheitlich zu sein habe. Die Entscheidung zur Einführung eines Legierungszuschlags in eine Preistafel und die Festlegung seiner Höhe sind Angelegenheit des einzelnen Unternehmens. Artikel 60 erlaubt den Unternehmen keine Verabredung oder verabredete Preisfestlegung.

g) Einige Unternehmen bestreiten die Behauptung der Kommission, der Verstoß habe einen fortwährenden Charakter.

- (67) Usinor erklärt in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 23. April 1997, daß die Anhebung eines Preiselements ein einmaliges augenblickliches Ereignis sei, daß die Herstellerkontakte nicht über den Monat Januar 1994 hinaus fortgesetzt wurden und daß der Verstoß damit nicht als fortwährend eingestuft werden könne.
- (68) Avesta weist darauf hin, daß das Unternehmen im November 1996 die Einführung einer neuen Formel angekündigt habe.
- (69) Thyssen Stahl AG erklärt, daß der Verstoß spätestens im Juli 1994, nachdem für Nickel erneut die alten Referenzwerte erreicht worden waren, beendet worden sei. AST ist der Ansicht, daß der Verstoß punktuell erfolgte und im Juni 1994 beendet wurde.
- (70) Lediglich das Argument von Avesta ist haltbar, da die Anwendung der angefochtenen Maßnahme durch die Einführung seines neuen Systems beendet wurde. Der Verstoß bestand in der verabredeten Änderung der Legierungszuschlag-Referenzwerte, die seither von den Unternehmen nicht wieder unabhängig voneinander geändert wurden. Die Erreichung der alten Referenzwerte für Nickel im Juli 1994 ist ohne Einfluß, da der von den Unternehmen angewandte Legierungszuschlag zwangsläufig höher war, als wenn die Referenzwerte nicht geändert worden wären.

5. Ergebnis zu Artikel 65 § 1

- (71) In der Sache Stahlträger hat die Kommission festgestellt⁽⁵²⁾, daß Aufpreise Teil des für die Erzeugnisse in der Europäischen Gemeinschaft zu zahlenden Endpreises sind und daß Vereinbarungen zur Harmonisierung dieser Aufpreise deshalb Preisfestsetzungsvereinbarungen sind, die gegen Artikel 65 § 1 verstoßen.
- (72) Im vorliegenden Fall kommt die Kommission zu dem Ergebnis, daß die in der Entscheidung genannten Hersteller von nichtrostendem Stahl die Preise ab 1. Februar 1994 aufeinander abgestimmt erhöht haben. Der oben beschriebene Sachverhalt stellt einen Verstoß gegen Artikel 65 EGKS-Vertrag dar.

B. Geldbußen

1. Anwendbarkeit von Artikel 65 § 5

- (73) Gemäß Artikel 65 § 5 kann die Kommission Geldbußen oder Zwangsgelder gegen die Unternehmen festsetzen, die eine nichtige Vereinbarung getroffen oder eine nichtige Vereinbarung oder einen nichtigen Beschluß angewendet oder anzuwenden versucht haben oder zu den Bestimmungen des § 1 im Widerspruch stehende Praktiken angewendet haben.

Die Kommission kann Geldbußen oder Zwangsgelder festsetzen, deren Höchstbetrag das Doppelte des Umsatzes nicht überschreiten darf, der in den Erzeugnissen erzielt worden ist, die Gegenstand der Vereinbarung, des Beschlusses oder der Praktiken waren, die zu den Bestimmungen des Artikels 65 § 1 im Widerspruch stehen; war eine Beschränkung der Produktion, der technischen Entwicklung oder der Investitionen beabsichtigt, so wird dieser Höchstbetrag bis auf höchstens 10 v. H. des Jahresumsatzes der betreffenden Unternehmen erhöht, soweit es sich um die Geldbuße handelt, und bis auf höchstens 20 v. H. des Tagesumsatzes, soweit es sich um die Zwangsgelder handelt.

2. Schwere des Verstoßes

- (74) Vereinbarungen oder abgestimmte Praktiken, die eine einheitliche Erhöhung eines Preiselements zum Gegenstand haben, stellen einen schweren Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht dar. Die Unternehmen begründen diesen Beschluß mit ihrer kritischen Wirtschaftslage aufgrund der gestiegenen Legierungskurse in Verbindung mit dem Rückgang der Preise für nichtrostenden Stahl. Die Kommission bestreitet nicht das Recht jedes einzelnen Unternehmens, zur Lösung dieser Situation unabhängig voneinander festgelegte Maßnahmen zu ergreifen; die Abstimmung nahezu aller Hersteller von Flachprodukten aus nichtrostendem Stahl über den Inhalt dieser Maßnahmen ist jedoch unannehmbar.

- (75) Angesichts des offenkundigen Charakters des Verstoßes wären symbolische Geldbußen nicht angemessen. Unter Berücksichtigung der oben genannten wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte und der relativen Schwere des Verstoßes ist die Kommission allerdings auch nicht der Ansicht, daß der dieser Entscheidung zugrunde liegende Verstoß mit hohen Geldbußen zu belegen ist.
- (76) Aus diesen Gründen wird die Höhe der Geldbuße, die der Schwere des Verstoßes entspricht, auf 4 Mio. ECU festgesetzt.
- (77) Bei allen in dieser Entscheidung genannten Unternehmen handelt es sich um Großunternehmen. Zwischen der Höhe der Beträge muß also nicht differenziert werden.

3. Dauer des Verstoßes

- (78) Die Kommission ist (trotz der Erwägungen in Randnummer 50) der Auffassung, daß die Abstimmung mit der Madrider Zusammenkunft im Dezember 1993 begann und seither mit Ausnahme von Avesta Sheffield, das im November 1996 seinen Entschluß zur Anwendung einer anderen Berechnungsformel ankündigte, und der Thyssen Stahl AG, die ihre Tätigkeit auf dem Gebiet des nichtrostenden Flachstahls mit Wirkung vom 1. Januar 1995 eingestellt hat, von allen Unternehmen fortgesetzt wurde.
- (79) Wegen der Schwere des Verstoßes ist der festgelegte Betrag für Acerinox, ALZ, AST, Krupp Hoesch Stahl und Usinor um 1,6 Mio. ECU zu erhöhen. Auf Thyssen und Avesta sind Erhöhungen um 0,4 Mio. ECU bzw. 1,2 Mio. ECU anzuwenden.
- (80) Die Grundbeträge werden deshalb für Acerinox, ALZ, AST, Krupp und Usinor auf 5,6 Mio. ECU, für Avesta auf 5,2 Mio. ECU und für Thyssen auf 4,4 Mio. ECU festgelegt.

4. Erschwerende und mildernde Umstände

- (81) Die Kommission ist der Auffassung, daß Usinor bei der Abstimmung eine Hauptrolle spielte: Usinor hat bei der Madrider Zusammenkunft die Berechnungen vorgenommen und nach der Zusammenkunft deren Ergebnisse zusammen mit der endgültigen Berechnung des Legierungszuschlags⁽⁵³⁾ an die anderen Hersteller weitergeleitet. Dies rechtfertigt als erschwerender Umstand für Usinor eine Erhöhung des Grundbetrags um 25 %.
- (82) Sie erkennt auch an, daß Acerinox die Madrider Zusammenkunft organisiert und den Legierungszuschlag bereits im Februar in Dänemark angewandt,

diesen aber erst im Mai 1994 zur Anwendung auf seinem Hauptmarkt (Spanien) ab Juni veröffentlicht hat⁽⁵⁴⁾.

- (83) Außerdem war die wirtschaftliche Situation des Sektors Ende 1993 besonders kritisch. Der Nickelpreis stieg rasch an, während der Preis für nichtrostenden Stahl sehr niedrig lag. Es ist darauf hinzuweisen, daß diese besondere Situation nur ganz am Anfang der Abstimmung vorlag.
- (84) Die genannten Erwägungen rechtfertigen als mildernde Umstände eine Herabsetzung des Grundbetrags um 30 % für Acerinox und um 10 % für alle anderen Unternehmen.

5. Anwendbarkeit der Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen⁽⁵⁵⁾

- (85) In ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 19. Dezember 1995 haben die in der vorliegenden Entscheidung genannten Unternehmen bestätigt, daß das Vorhandensein einer einheitlichen Formel zur Berechnung des Legierungszuschlags durch die einzelnen europäischen Hersteller nicht bestritten werde.
- (86) Die von Juli 1995 bis Dezember 1996 durchgeführten Ermittlungen hatten den Zweck, die Kontakte zwischen den Unternehmen vor der Änderung der Legierungszuschlag-Referenzwerte im Jahr 1994 genauer zu bestimmen.
- (87) Einige Unternehmen haben kategorisch verneint, daß Informationen hätten übermittelt werden können. So hat Acerinox anläßlich der Überprüfung vom 25. September 1996 laut Protokoll erklärt:

„No recibieron información.“⁽⁵⁶⁾.

- (88) Krupp und Thyssen haben nach der Überprüfung vom 8. Oktober 1996 mit Schreiben vom 23. Oktober 1996 erklärt, ihren Entschluß erst nach dem 17. Januar 1994 (Tag der Bekanntgabe des Legierungszuschlags an die Kommission) bekanntgegeben und Informationen von ihren Wettbewerbern erst erhalten zu haben, nachdem diese ihre Preistafeln der Kommission übermittelt hatten⁽⁵⁷⁾.
- (89) Ugine hat sich während der Überprüfung vom 17. Juli 1996 geweigert, der Kommission darüber Auskunft zu geben, ob das Unternehmen seinen Wettbewerbern seine Absichten zum Legierungszuschlag mitgeteilt habe⁽⁵⁸⁾.
- (90) Andere haben Informationen, die der Kommission bereits vorlagen, teilweise bestätigt. In Beantwortung eines Informationsersuchens erklärte ALZ:

„ALZ herinnert sich niet in de periode van 1 augustus 1993 tot 1 februari 1994 inlichtingen ontvangen te hebben van andere producenten van roestvrij staal met betrekking tot de wijziging van de drempelwaarden van de legeringstoelag. (...) ALZ heeft vervolgens, rond 15 januari, aan de andere marktdeelnemers, d.w.z. cliënten, producenten en agenten, meegedeeld dat het voornemens was een legeringstoelag bekend te maken voor leveringen vanaf 1 februari 1994.“⁽⁵⁹⁾.

- (91) AST hat mit Schreiben vom 31. Oktober 1996 erklärt:

„L'AST precisa comunque di avere sentito dire che è stato rinvenuto dalla Commissione il testo di un documento che l'AST avrebbe a sua volta successivamente ritrasmeso alla Outokumpu.“⁽⁶⁰⁾.

- (92) Nachdem die Kommission eine Reihe von Überprüfungen bei sechs Empfängern der vorliegenden Entscheidung sowie bei Outokumpu und Edelstahl Witten Krefeld abgeschlossen hatte, teilten die Rechtsanwälte von ALZ, AST, Avesta, Krupp-Thyssen und Usinor Sacilor sowie Acerinox-Vertreter der Kommission im Dezember 1996 und im Januar 1997 ihren Wunsch nach Zusammenarbeit im Rahmen des Verfahrens mit. Erklärungen, in denen der Sachverhalt anerkannt wurde, gingen der Kommission von diesen Unternehmen am 17. Dezember 1996 (Acerinox, ALZ, Avesta, Krupp und Thyssen, Usinor Sacilor) und am 10. Januar 1997 (AST) zu.

- (93) Diese Zusammenarbeit ist im Hinblick auf die Kriterien zu bewerten, die in der vorgenannten Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen enthalten sind.

- (94) Kein Unternehmen kommt in den Genuß der Bestimmungen von Punkt B der Mitteilung: „Nichtfestsetzung oder wesentlich niedrigere Festsetzung einer Geldbuße“, da die Kartellbildung der Kommission weder vor ihren Ermittlungsmaßnahmen noch vor der Zustellung der Beschwerdepunkte am 19. Dezember 1995 von keinem Unternehmen angezeigt wurde.

- (95) Ebenso kommt kein Unternehmen in den Genuß der Bestimmungen von Punkt C: „Erheblich niedrigere Festsetzung der Geldbuße“. Lediglich Avesta hat bereits am 1. November 1996 den Verstoß beendet, dennoch war es nicht das erste Unternehmen, das die entscheidenden Informationen zum Beweis des Bestehens des Kartells bereitgestellt hat. Die entscheidenden Informationen wurden vor allem von Outokumpu bei der Überprüfung am 17. Oktober 1996 geliefert.

- (96) Alle Unternehmen können, wenn auch unterschiedlich, in den Genuß der Bestimmungen von

Punkt D: „Spürbar niedrigere Festsetzung der Geldbuße“ kommen.

- (97) Lediglich Usinor und Avesta haben das Bestehen der Abstimmung eingeräumt. Außerdem hat sich Avesta bei der Überprüfung am 18. Oktober 1996 verpflichtet, seine Aktenunterlagen eingehend auf etwaige Spuren von Kontakten durchzusehen. Einige Dokumente, durch die diese Kontakte bestätigt werden, wurden der Kommission am 31. Oktober 1996 übermittelt. Schließlich hat Avesta als einziges Unternehmen den Verstoß dadurch abgestellt, daß es seine Berechnungsmethode für den Legierungszuschlag radikal geändert hat und damit ein erhebliches Geschäftsrisiko einging. Usinor hingegen war das erste Unternehmen, das die Kommission über die Madrider Zusammenarbeit informiert hat.
- (98) Die Erklärungen und die Antworten auf die Beschwerdepunkte von Krupp Thyssen Nirosta GmbH, Thyssen Stahl AG, AST S.p.A. und ALZ N.V. enthalten keine neuen Elemente und bestreiten das Bestehen der Abstimmung.
- (99) Acerinox räumt in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 24. April 1997 die Abstimmung ein, bestreitet jedoch, daran beteiligt gewesen zu sein.
- (100) Die Zusammenarbeit einiger Unternehmen (Usinor und Avesta) war also erheblich, die Kommission muß jedoch berücksichtigen, daß sie außerordentlich spät einsetzte. Die Zusammenarbeit der anderen Unternehmen (Krupp, Thyssen, AST, ALZ und Acerinox) war begrenzt: Es wurden keinerlei Beweisunterlagen zur Verfügung gestellt oder Tatsachen bekanntgegeben, die der Kommission nicht bereits bekannt gewesen wären. Außerdem wurde der Verstoß von den Unternehmen nicht zugegeben.
- (101) Dies rechtfertigt eine Herabsetzung des Betrags der Geldbuße um 10 % für alle Unternehmen, mit Ausnahme von Avesta und Usinor, auf die eine Herabsetzung um 40 % angewandt wird.

6. Sonderfall Krupp Thyssen Nirosta GmbH

- (102) Mit Schreiben vom 23. Juli 1997 hat die Krupp Thyssen Nirosta GmbH bestätigt, daß sie seit 1993 für die Handlungen von Thyssen Stahl AG und Krupp Hoesch Stahl AG verantwortlich zeichnet. Im verfügenden Teil dieser Entscheidung wird dem Rechnung getragen.

C. Nichtanwendbarkeit von Artikel 65 § 2

- (103) Gemäß Artikel 65 § 2 genehmigt die Kommission Vereinbarungen über Spezialisierung oder Vereinbarungen über gemeinsamen Ein- oder Verkauf oder streng analoge Vereinbarungen, wenn diese bestimmten Bedingungen entsprechen. Selbst wenn man von einer formalen Vereinbarung ausginge, so wurde doch kein Antrag auf Erteilung

einer Genehmigung im Sinne dieses Artikels des EGKS-Vertrags gestellt. Eine derartige Vereinbarung kann in keinem Fall zu den Kategorien gehören, für die eine Genehmigung erteilt wird. Die Kommission ist vielmehr der Auffassung, daß diese eine Vereinbarung zur Festlegung oder Bestimmung der Preise im Sinne von Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag darstellt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unternehmen Acerinox S.A., ALZ N.V., Acciai Speciali Terni S.p.A., Avesta Sheffield AB, Krupp Hoesch Stahl AG (Krupp Thyssen Nirosta GmbH ab 1. Januar 1995), Thyssen Stahl AG (Krupp Thyssen Nirosta GmbH ab 1. Januar 1995) und Ugine S.A. haben ab Dezember 1993 bis November 1996 im Fall von Avesta Sheffield und bis zum Zeitpunkt dieser Entscheidung im Fall aller anderen Unternehmen durch abgestimmte Änderung der Referenzwerte der Formel zur Berechnung des Legierungszuschlags und durch Anwendung dieser Änderung

gegen Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag verstoßen, wobei diese Handlungsweise die Beschränkung und Verfälschung des normalen Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt sowohl zum Ziel als auch zur Folge hatte.

Artikel 2

Wegen der in Artikel 1 genannten Verstöße werden Geldbußen gegen folgende Unternehmen festgesetzt:

— Acerinox S.A.:	3 530 000 ECU
— ALZ N.V.:	4 540 000 ECU
— Acciai Speciali Terni S.p.A.:	4 540 000 ECU
— Avesta Sheffield AB:	2 810 000 ECU
— Krupp Thyssen Nirosta GmbH:	8 100 000 ECU
— Usinor S.A.:	3 860 000 ECU

Artikel 3

Die gemäß Artikel 2 festgesetzten Geldbußen sind binnen drei Monaten — gerechnet vom Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung an — an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf die nachfolgenden Konten zu zahlen.

Adresse	Kontonummer für	
	Landeswährung	ECU
Deutschland Dresdner Bank AG (BLZ 300 800 00) Düsseldorf	2 114 628	2 114 628 00
Belgien Société Générale de Banque SA Montagne du Parc 3 B-1000 Bruxelles	210-0000107-62	210-0000107-62
Spanien Banco Español de Crédito Calle Mesena, 80 E-28033 Madrid	137.003-270	394.002-278
Frankreich Société Générale Agence Centrale F-75428 Paris Cedex 09	30003-03010-00067030000/22	30003-03010-00077001001/73
Italien Banca Commerciale Italiana I-20121 Milan	961794/02/09	961794/49/56
Schweden Nordbanken H68 S-105 71 Stockholm	3959 77 084 85	3968 77 4 76 76

Nach Ablauf dieser Frist werden, ohne daß es einer weiteren Rechtshandlung bedarf, Zinsen zu dem Satz fällig, der vom Europäischen Währungsinstitut in seinen Ecu-Geschäften am ersten Arbeitstag des Monats angewendet wird, in dem diese Entscheidung erlassen wird, zuzüglich 3,5 v. H., d. h. 7,75 %.

Artikel 4

Acerinox S.A., ALZ N.V., Acciai Speciali Terni S.p.A., Krupp Thyssen Nirosta GmbH und Usinor S.A. stellen die in Artikel 1 genannten Verstöße unverzüglich ab und unterrichten die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung von den zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen.

Die in Artikel 1 aufgeführten Unternehmen enthalten sich der Wiederholung der in diesem Artikel genannten Handlungen oder Verhaltensweisen und treffen keine Maßnahmen gleicher Wirkung.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

1. Acerinox S.A., Santiago de Compostela 100, E-28035 Madrid,

2. ALZ N.V., Industrierrein: Genk-Zuid Rechteroever, B-3600 Genk,
3. Acciai Speciali Terni S.p.A., Viale B. Brin 218, I-05100 Terni,
4. Avesta Sheffield AB, Vasagatan 8-10, P.O. Box 16377, S-10327 Stockholm,
5. Krupp Thyssen Nirosta GmbH, Alleestraße 165, D-44793 Bochum,
6. Usinor S.A., La Défense 7, 13 Cours Valmy, F-92800 Puteaux.

Diese Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel gemäß Artikel 92 EGKS-Vertrag.

Brüssel, den 21. Januar 1998

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

FUSSNOTEN

(¹) Entscheidung 95/421/EG der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Erklärung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt (Sache IV/M.484 — Krupp/Thyssen/Riva/Falck/Tadfin/AST) (ABl. L 251 vom 19. 10. 1995, S. 18).

(²) Vgl. Fußnote 1.

(³) Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1994, mit der der Schaffung eines gemeinsamen Unternehmens für die Herstellung von Flacherzeugnissen aus nichtrostenden, säure- und hochtemperaturbeständigen Sonderstählen durch die Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp und die Thyssen Stahl AG zugestimmt wurde.

(⁴) Vgl. z. B. die Erklärung von Acerinox vom 17. Dezember 1996: „La fórmula en su estado actual viene aplicándose desde el año 1988.“ („Die gegenwärtige Formel wird seit 1988 angewandt.“) oder die Erklärung von AST vom 10. Januar 1997: „(. . .) la Ilva SpA (che comprendeva la allora Divisione Acciai Speciali che, dopo la scissione del 1994 è divenuta la AST) applicav l'extra di lega già nel 1988“ („(. . .) das Unternehmen Ilva SpA (zu dem die Abteilung Sonderstähle gehörte, die nach der Trennung 1994 in die Gesellschaft AST umgewandelt wurde) wandte den Legierungszuschlag bereits 1988 an“).

(⁵) Entscheidung 90/417/EGKS der Kommission vom 18. Juli 1990 über ein Verfahren nach Artikel 65 des EGKS-Vertrags betreffend eine Vereinbarung und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von europäischen Herstellern davon kaltgewalzten, nichtrostenden, flachen Stahlerzeugnissen (ABl. L 220 vom 15. 8. 1990, S. 28).

(⁶) Vgl. die Erklärung von Acerinox (Fußnote 4): „Acerinox SA conforme lo muestran los hechos que posteriormente aconte-

cieron, no promovió dicha reunión, aunque si, una vez decidida por las partes su convocatoria en Madrid, a petición de los asistentes, reservó un establecimiento para que la misma pudiera tener lugar“ („Wie die späteren Fakten beweisen, war Acerinox SA nicht der Initiator dieser Zusammenkunft, wenngleich das Unternehmen, nachdem sich die Teilnehmer für eine Zusammenkunft in Madrid entschieden hatten, auf deren Wunsch zu diesem Zweck eine Räumlichkeit reservierte.“).

(⁷) „Am 15. Dezember 1993 fand in Madrid eine Zusammenkunft statt, die von den Beteiligten mit dem Ziel durchgeführt wurde, (. . .) über die kritische Situation auf dem Markt der zur Herstellung von rostfreiem Stahl eingesetzten Rohstoffe und über die starken Preisschwankungen dieser Rohstoffe zu beraten“

(⁸) „Die Zusammenkunft beinhaltete einen Meinungsaustausch über die Schwierigkeiten infolge der oben dargestellten Preisentwicklung und über die etwaige Wiedereinführung eines Legierungszuschlags zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten.“

(⁹) Originalfassung.

(¹⁰) „Am 16. Dezember 1993 fand im Hotel (. . .) in Madrid eine Zusammenkunft statt, die einen Meinungsaustausch zwischen den Herstellern von nichtrostendem Stahl ermöglichte.“

(¹¹) „In diesem Zusammenhang fand zwischen den wichtigsten europäischen Stahlherstellern ein Treffen statt, um einen Ausweg aus dieser Krisensituation zu finden.“

(¹²) Erklärung von Acerinox: „El Sr Laquay expuso cómo se había aplicado históricamente el extra de aleación.“ (Herr Laquay erklärte, wie der Legierungszuschlag in der Vergangenheit angewandt wurde.).

(¹³) Originalfassung.

- (¹⁴) „Die Teilnehmer haben auf dieser Zusammenkunft auch die Notwendigkeit erörtert, angesichts der Kursschwankungen auf dem Rohstoffmarkt, auf den Acerinox SA keinerlei Einfluß hat, den Legierungszuschlag für die Kunden nach einer bereits erprobten Formel auf der Grundlage der am besten geeigneten Referenzwerte anzuwenden, um den immer spekulativeren Geschäften an der Londoner Metallbörse begegnen zu können.“
- (¹⁵) „Auf diesem Treffen wurde über die Initiativen gesprochen, die jeder Teilnehmer diesbezüglich ergreifen wollte und die von diesen zuvor eigenständig (zumindest im Fall der AST) entwickelt worden waren. Übereinstimmend wurde die Ansicht vertreten, daß als niedrigstes Niveau im Rahmen dieser Formel der Nickelpreis von September 1993 anzunehmen sei.“
- (¹⁶) „Die Teilnehmer brachten übereinstimmend zum Ausdruck, daß die bereits früher angewandte LZ-Formel zu nutzen sei. Bei diesem Meinungsaustausch schlugen die ASAB-Vertreter vor, den früher angenommenen Berechnungsmechanismus — jedoch mit veränderten Auslösewerten — anzuwenden“
- (¹⁷) Originalfassung
- (¹⁸) „Während der Zusammenkunft haben einige Teilnehmer, darunter auch Ugine, mit bzw. ohne Vorbehalt ihre Absicht bekundet, ab 1. Februar 1994 erneut die LZ-Formel zusammen mit einer neuen Auslöseschwelle (Tiefpunkt des Nickelkurses vom September) anzuwenden.“
- (¹⁹) „Während der Zusammenkunft wurden unter Anwendung neuer Auslösewerte, die den Legierungskursen von September/Okttober 1993 entsprachen (d. h. mit der früheren LZ-Berechnungsgrundlage), und eines ungefähren Wechselkurses für diesen Zeitraum Berechnungen durchgeführt.“
- (²⁰) „Während der Zusammenkunft erörterten die Teilnehmer auch den Anwendungszeitpunkt. Der 1. Februar galt als frühester realistischer Zeitpunkt für die Anwendung des neuen Zuschlags.“
- (²¹) „Die Mehrheit der Anwesenden sprach sich für eine frühestmögliche Anwendung des Legierungszuschlags aus.“
- (²²) „Acerinox hat seine Absicht geäußert, den Legierungszuschlag in Spanien nicht anzuwenden, da diese Maßnahme keine Steigerung der Nachfrage bewirken und auf die spanische Industrie, die sich in einer tiefen Krise befindet, keine positive Auswirkung haben würde.“
- (²³) Dieses Fax wurde bei Outokumpu während der Überprüfung am 17. Oktober 1996 sichergestellt.
- (²⁴) „Am 20. Dezember 1993 erhielt ASAB ein Fax von Herrn Laquay, Ugine, in dem die Berechnung des Legierungszuschlags, insbesondere die Auslösewerte, die Berechnung des Wechselkurses ECU/USD, die Referenzmonate (d. h. M-2 und M-3) und die genormten Legierungsanteile angegeben waren. Dieses Dokument spiegelte den Meinungsaustausch zwischen den Herstellern wider.“
- (²⁵) „Im Anschluß an diese Zusammenkunft hat Ugine den übrigen Teilnehmern mit Fax vom 20. Dezember 1993 und 11. Januar 1994 die Grundlagen und die Ergebnisse der anhand der Formel durchgeführten Berechnungen mitgeteilt, die auf dem französischen bzw. europäischen Markt im Fall einer Nichtangleichung angewandt werden sollten.“
- (²⁶) „Outokumpu wurde über die Schlußfolgerungen der Madrider Zusammenkunft per Fax am 20. Dezember 1993 informiert.“
- (²⁷) „Trotz des Fehlens direkter Kenntnisse über Einzelheiten kann jedoch ein Informationsaustausch nicht unbedingt ausgeschlossen werden. (...) Angesichts des eindeutigen Inhalts dieser Informationen kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß diese auf AST bei der Bestimmung der in der Formel angewandten Werte keinen Einfluß gehabt hätten.“
- (²⁸) ABl. der EGKS 18 vom 1. 8. 1954, S. 470.
- (²⁹) ABl. L 221 vom 7. 8. 1986, S. 14.
- (³⁰) Erklärung von Avesta Attachment 1: „Alloy surcharges are likely to be introduced on CR and CPP products from 1 February. The details may not be available until early January 1994 when I will let you know.“ („Ab 1. Februar werden wahrscheinlich Legierungszuschläge für kaltgewalzte Erzeugnisse und kontinuierlich gewalzte Erzeugnisse eingeführt. Vor Ende Januar 1994 werden nähere Einzelheiten sicher nicht bekannt sein, die ich Ihnen dann bekanntgeben werde.“)
- (³¹) Antwort von ALZ auf das Informationsersuchen.
- (³²) Avesta-Erklärung: „On 10 January 1994, ASAB produced a full internal surcharge calculation for application in February. This internal calculation used the same trigger values as contained in Mr Laquay's fax of 20 December 1993.“ („Am 10. Januar 1994 hat ASAB eine interne Berechnung des Legierungszuschlags vorgelegt, dessen Anwendung ab Februar vorgesehen war. Bei dieser internen Berechnung wurden die Auslösewerte angewendet, die im Fax von Herrn Laquay vom 20. Dezember 1993 angegeben waren.“)
- (³³) Am 17. November 1996 bei Outokumpu beschlagnahmt.
- (³⁴) „Am 11. Januar 1994 richtete Herr Laquay von Ugine an Herrn Ward ein Fax, in dem er die Berechnung des Legierungszuschlags durch Ugine darlegte, der von diesem Unternehmen ab 1. Februar 1994 angewendet werden sollte.“
- (³⁵) „ALZ rief mich heute morgen über seinen schwedischen Vertreter an, der mir mitteilte, daß er angewiesen wurde, ab 1. Februar die Legierungszuschläge anzuwenden, und daß er mit uns Verbindung aufnehmen solle, um Näheres über diese Zuschläge zu erfahren. (...) Ebenfalls heute hat mich Olli Salovaara von Outokumpu angerufen, um sich über unsere Absichten zu informieren. Ich habe ihm geantwortet, daß wir den Legierungszuschlag sehr wahrscheinlich in der gleichen Weise wie Ugine auf dem französischen Markt anwenden werden. (...) Er stellte fest, daß sie in Schweden und in Finnland ebenso verfahren wollten, und schlug vor, mit ihm am Montag in Verbindung zu treten.“
- (³⁶) „Ugine hat die Anwendung folgender Zuschläge ab 1. Februar 1994 angekündigt: 4,36 £ für die Sorte 430; 47,55 £ für die Sorte 304 und 74,03 £ für die Sorte 316. Acerinox hat erklärt, daß die Zuschläge ab 1. April 1994 (April, Sie haben richtig gelesen) angewendet würden. Es wird angenommen, daß sich Outokumpu dieser Position anschließt, eine Bestätigung liegt jedoch noch nicht vor. Thyssen soll am kommenden Montag eine Erklärung abgeben. Über Krupp haben wir noch keine Informationen. Ilva hat bekanntgegeben, daß ab Februar ein veränderter Grundpreis, jedoch nur für die Lagerhändler und nicht für die Endabnehmer, angewendet wird. ALZ hat noch keine endgültige Stellung bezogen.“
- (³⁷) Bei Outokumpu beschlagnahmtes Dokument.
- (³⁸) Bei Outokumpu beschlagnahmtes Dokument.
- (³⁹) Avesta-Erklärung.

⁽⁴⁰⁾ „Wir werden uns auf allen Erzeugermärkten dem Verhalten des nationalen Herstellers, insbesondere hinsichtlich der Anwendung des von diesem angemeldeten Legierungszuschlags, anschließen.“

Auf Märkten ohne nationalen Hersteller wird eins der Unternehmen als Modell dienen. Die betreffenden Märkte werden von Nigel Ward angegeben.

Der Zuschlag gilt nicht außerhalb der 17 europäischen Märkte. Wir müssen sobald wie möglich angemessene Preiserhöhungen erzielen.“

⁽⁴¹⁾ „Auf nationalen Märkten, auf denen ASAB nicht inländischer Hersteller oder auf Märkten ohne inländischen Hersteller Hauptlieferant war, richtete sich ASAB im allgemeinen, jedoch nicht immer nach dem inländischen Hersteller oder dem Hauptlieferanten. Dies ist auf dem Markt für nichtrostenden Stahl ein herkömmliches Verhalten. So gelten der deutsche Hersteller seit langem in Österreich, ALZ auf dem niederländischen Markt, die nordischen Hersteller in Dänemark und in Norwegen und der britische Hersteller in Irland als Hauptlieferanten.“

⁽⁴²⁾ „Deshalb wurde auf europäischer Ebene zur Berücksichtigung der seit September 1993 angestiegenen Legierungspreise die Wiedereinführung des Legierungszuschlagssystems beschlossen. Dieser Legierungszuschlag wird generell ab 1. Februar 1994 angewandt.“

⁽⁴³⁾ „Die einzige Lösung besteht deshalb darin, für alle Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl Legierungszuschläge anzuwenden und damit dem Verhalten aller anderen Hersteller zu folgen. Wie bei der Anwendung von Zuschlägen in der Vergangenheit wurde eine eindeutige Grundlage zur Ermittlung des Zuschlags festgelegt, um die Änderungen im Preis-Kosten-Verhältnis zu berücksichtigen.“

⁽⁴⁴⁾ Rechtssache 48/69, ICI/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Urteil vom 13. Juli 1972, Slg. 1972, 619.

⁽⁴⁵⁾ Stellungnahme 1-61 des Gerichtshofs vom 13. Dezember 1961, Slg. 1961, 505.

⁽⁴⁶⁾ ABl. C 75 vom 29. 7. 1968, S. 3.

⁽⁴⁷⁾ ALZ, Avesta, AST, Krupp, Thyssen.

⁽⁴⁸⁾ ALZ, AST, Krupp, Thyssen.

⁽⁴⁹⁾ ALZ, AST, Avesta, Krupp, Thyssen, Usinor Sacilor.

⁽⁵⁰⁾ AST, Krupp, Thyssen.

⁽⁵¹⁾ Entscheidung 80/257/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1980 über ein Verfahren aufgrund von Artikel 65 des EGKS-Vertrags hinsichtlich des Systems der Preisbildung für Verkäufe von Walzstahlerzeugnissen ab Händlerlager auf dem deutschen Markt (ABl. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 28, Erwägungsgrund 25).

⁽⁵²⁾ Entscheidung 94/215/EGKS der Kommission vom 16. Februar 1994 in einem Verfahren nach Artikel 65 des EGKS-Vertrags betreffend Vereinbarungen und verabredete Praktiken von europäischen Trägerherstellern (ABl. L 116 vom 6. 5. 1994, S. 1, Randnummer 249).

⁽⁵³⁾ Vgl. Randnummern 23, 28 und 32.

⁽⁵⁴⁾ Vgl. Randnummern 21, 27, 33 und 37.

⁽⁵⁵⁾ ABl. C 207 vom 18. 7. 1996, S. 4.

⁽⁵⁶⁾ „Wir haben keine Informationen erhalten.“

⁽⁵⁷⁾ Protokoll Krupp.

⁽⁵⁸⁾ Protokoll Ugine.

⁽⁵⁹⁾ „ALZ erinnert sich nicht, von anderen Herstellern von nichtrostendem Stahl zwischen dem 1. August 1993 und dem 1. Februar 1994 Informationen über die Änderung der Legierungszuschlag-Auslösewerte erhalten zu haben. (...) Im weiteren Verlauf hat ALZ etwa um den 15. Januar den anderen Marktteilnehmern, d. h. seinen Kunden, Herstellern und Agenten, mitgeteilt, daß es die Anwendung eines Legierungszuschlags ab 1. Februar 1994 anzukündigen beabsichtigt.“

⁽⁶⁰⁾ „AST gibt jedoch an, davon gehört zu haben, die Kommission habe ein Dokument entdeckt, das AST anschließend Outokumpu übermittelt habe.“

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2510/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 345 vom 16. Dezember 1997)

Seite 46, Anhang, Ziffer 2, zweite Spalte:

anstatt: „1104 29 19“,

muß es heißen: „1104 29 11“.

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 618/98 der Kommission vom 18. März 1998 zur
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor
betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des
Rates vorgesehenen Regelung sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2698/93
und (EG) Nr. 1590/94**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 82 vom 19. März 1998)

Seite 35, Artikel 1:

anstatt: „... Verordnung (EG) Nr. 1989/97 ...“

muß es heißen: „... Verordnung (EG) Nr. 1898/97 ...“.
